23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

08.03.2018 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 26.02.2018

- Bekanntmachung -

zur 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 08.03.2018 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder	2018026/1
2.6	Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates	2018027/1
2.7	Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates	2018028/1
2.8	Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße	2017182/3
2.9	7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss	2018030/3
2.10	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2018031/3
2.11	Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018	2018014/3
2.12	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade)	2018001/3
2.13	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)	2018002/3
2.14	Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 71.744,00 € für die Gewerbesteuerumlage 2017	2018004/2
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten	2018013/2

3.5	Städtebaulicher Denkmalschutz Gesamtmaßnahme "Historische Altstadt" Köthen - Fortschreibung und Konkretisierung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ)	2018012/3

3.6	Grundstücksangelegenheit	2018029/2
3.7	Umschuldung von zwei Restdarlehen per 15.10.2018 und 15.12.2018 in Höhe von 6.421.356,26 € und 880.431,35 € (gesamt: 7.301.787,61 €)	2018035/2
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Lehmann
stellv. Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018027/1 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates

Beschlusstext

Der Stadtrat wählt Georg Heeg zum Stadtratsvorsitzenden.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018028/1 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Herrn Ulf-Henrik Meier zum Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2017182/3 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße entsprechend Anlage 1.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018030/3 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der Anlage 2.
Der Planentwurf wird nicht geändert. Die Textliche Festsetzung Nr.1.1.1, sowie die dazugehörige Begründung werden in den Punkten 1.2 „Ziele der Planung“, 4.5 „Ver- und Entsorgung“ und 7.1 „Verkehrserschließung“ aktualisiert und ergänzt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018031/3 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) **- Anlage 1 -** in der Fassung vom 02.02.2018 als Satzung.
Die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht **- Anlage 2 -** in der Fassung vom 02.02.2018 wird gebilligt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018014/3 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellen zu lassen. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt im Jahr 2018. Das Konzept wird zu 80 % aus dem Landesförderprogramm Sachsen-Anhalt REGIO finanziert. Der Eigenanteil beträgt 20 %.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/007

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/007**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018001/3 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/008

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/008**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018002/3 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA
(August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/23/009

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/23/009**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018004/2 08.03.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 71.744,00 EUR für die Gewerbesteuerumlage 2017

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, für das Haushaltsjahr 2017, die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 61.1.101.00 – Sachkonto 534100 – Untersachkonto 90000.81000 „Gewerbesteuerumlage“ in Höhe von 71.744,00 €. Die benötigten Mittel werden aus dem Produkt 11.1.101.00 – Sachkonto 501202 – Untersachkonto 00001.41400 „Dienstbezüge Angestellte Dezernat 1“ bereitgestellt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**08.03.2018**
Sitzung	:	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2017182/3**
TOP 2.8	:	**Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**26**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**4**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**08.03.2018**
Sitzung	:	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018001/3**
TOP 2.12	:	**Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.12**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**21**
Nein-Stimmen	**8**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**08.03.2018**
Sitzung	:	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018002/3**
TOP 2.13	:	**Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.13**

Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**21**
Nein-Stimmen	**8**
Enthaltungen	**1**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**08.03.2018**
Sitzung	:	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018004/2**
TOP 2.14	:	**Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 71.744,00 EUR für die Gewerbesteuerumlage 2017**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.14**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**25**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**5**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**08.03.2018**
Sitzung	**:**	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018014/3**
TOP 2.11	**:**	**Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.11**

Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**26**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**08.03.2018**
Sitzung	**:**	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018027/1**
TOP 2.6	**:**	**Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**17**
Nein-Stimmen	**13**
Enthaltungen	**-**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**08.03.2018**
Sitzung	**:**	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018028/1**
TOP 2.7	**:**	**Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**28**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**-**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**08.03.2018**
Sitzung	:	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018030/3**
TOP 2.9	:	**7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**26**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**4**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**08.03.2018**
Sitzung	:	**23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018031/3**
TOP 2.10	:	**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.03.2018**
TOP	**2.10**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**30**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**26**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**4**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 09.03.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017182/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017182/3**
		Az.:	erstellt am: **14.12.2017**

Betreff

Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:
BauO LSA, KVG LSA, Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Hinblick auf die erheblichen Aufwendungen für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen ist geboten, dass auch für die Zeit nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die wichtigen städtebaulichen Ziele der Gebietsentwicklung weiter verfolgt und erreichte Sanierungsergebnisse nachhaltig gesichert werden. Ein rechtliches Instrument, welches dafür in Betracht kommt, ist die Gestaltungssatzung.

Das nächste Sanierungsteilaufhebungsgebiet ist identisch mit dem Gestaltungssatzungsgebiet "Neustädter Platz und Neustädter Straße". Diese Gestaltungssatzung soll nach Aufhebung des Sanierungsgebietes die Ergebnisse in diesem Teilgebiet sichern. Dazu ist es notwendig, ein Genehmigungserfordernis in diese Satzung aufzunehmen. Dies erfolgt durch die entsprechende Satzungsänderung.

Anlage1Aenderungssatzung.pdf

Anlage 1

1. Änderungssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) – Neustädter Platz und Neustädter Straße –

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 01.03.2018 die folgende Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) – Neustädter Platz und Neustädter Straße – beschlossen:

1. § 18 Genehmigungspflicht

   Im Geltungsbereich dieser Satzung ist für alle baulichen Maßnahmen, für welche diese Satzung Regelungen trifft und die nach § 60 der BauO LSA verfahrensfrei sind, eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich.
   Für alle übrigen baulichen Maßnahmen ist keine Genehmigung nach dieser Satzung, sondern eine Baugenehmigung nach § 71 der BauO LSA erforderlich, die auch die Prüfung der Vorschriften nach dieser Satzung umfasst.

2. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018001/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018001/3**
		Az.:	erstellt am: **09.01.2018**

Betreff

Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Anfang Januar 2018 wurden die alten Aufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße derart umgerüstet, dass auf die bestehenden Masten neue LED-Leuchtköpfe installiert wurden. Durch den Einbau der neuen LED-Leuchtköpfe ist die Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Straße ausgebaut worden. Dies stellt sowohl qualitativ als auch funktional eine erhebliche Verbesserungsmaßnahme dar, die deutlich über eine reine Instandsetzung und Unterhaltung hinausgeht und unterliegt daher entsprechend § 6 Abs. 1 KAG-LSA der Straßenausbaubeitragspflicht.

Zum Ausbau im engeren Sinne gehört u. a. die technische Verbesserung einer vorhandenen Einrichtung in ihrem bisherigen Zustand der Benutzbarkeit. Dabei können auch Teile von Teileinrichtungen verbessert werden mit der Folge, dass die gesamte Teileinrichtung als verbessert anzusehen ist. Dies setzt voraus, dass diese Bestandteile eine gewisse selbstständige Funktion haben. Eine beitragsauslösende Verbesserungsmaßnahme bei der Straßenbeleuchtung kann sich deshalb auch auf Leuchtkörper allein beschränken. Sie haben die erforderliche selbstständige Funktion, um eine Verbesserung zu bewirken. Diese stellt sich im Falle des Einbaus von LED-Leuchtköpfen beispielsweise durch die Begrenzung der Blendung, die gleichmäßige Ausleuchtung sowie einer besseren Beleuchtungsstärke dar.

Jedoch wird auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) wie Fahrbahn oder Gehwege zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt. Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Die Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Eine Zustimmung der später Beitragspflichtigen für die Verbesserung an der Teileinrichtung der Straßenbeleuchtung ist gemäß § 8 b Abs. 3 SBS nicht erforderlich.

Der Anteil der Beitragspflichtigen einer Anliegerstraße beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung 70 %. Unter Zugrundelegung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) errechnet sich ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in Höhe von **0,13 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung an der öffentlichen Verkehrsanlage Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs. 1

Nr. 7 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018002/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018002/3**
		Az.:	erstellt am: **09.01.2018**

Betreff

Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Anfang Januar 2018 wurden die alten Aufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße derart umgerüstet, dass auf die bestehenden Masten neue LED-Leuchtköpfe installiert wurden. Durch den Einbau der neuen LED-Leuchtköpfe ist die Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Straße ausgebaut worden. Dies stellt sowohl qualitativ als auch funktional eine erhebliche Verbesserungsmaßnahme dar, die deutlich über eine reine Instandsetzung und Unterhaltung hinausgeht und unterliegt daher entsprechend § 6 Abs. 1 KAG-LSA der Straßenausbaubeitragspflicht.

Zum Ausbau im engeren Sinne gehört u. a. die technische Verbesserung einer vorhandenen Einrichtung in ihrem bisherigen Zustand der Benutzbarkeit. Dabei können auch Teile von Teileinrichtungen verbessert werden mit der Folge, dass die gesamte Teileinrichtung als verbessert anzusehen ist. Dies setzt voraus, dass diese Bestandteile eine gewisse selbstständige Funktion haben. Eine beitragsauslösende Verbesserungsmaßnahme bei der Straßenbeleuchtung kann sich deshalb auch auf Leuchtkörper allein beschränken. Sie haben die erforderliche selbstständige Funktion, um eine Verbesserung zu bewirken. Diese stellt sich im Falle des Einbaus von LED-Leuchtköpfen beispielsweise durch die Begrenzung der Blendung, die gleichmäßige Ausleuchtung sowie einer besseren Beleuchtungsstärke dar.

Jedoch wird auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) wie Fahrbahn oder Gehwege zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt. Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Die Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Eine Zustimmung der später Beitragspflichtigen für die Verbesserung an der Teileinrichtung der Straßenbeleuchtung ist gemäß § 8 b Abs. 3 SBS nicht erforderlich.

Der Anteil der Beitragspflichtigen einer Anliegerstraße beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung 70 %. Unter Zugrundelegung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) errechnet sich ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in Höhe von **0,21 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung an der öffentlichen Verkehrsanlage Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs.

1 Nr. 7 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018004/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018004/2**
		Az.:	erstellt am: **16.01.2018**

Betreff

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 71.744,00 EUR für die Gewerbesteuerumlage 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
2	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, für das Haushaltsjahr 2017, die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 61.1.101.00 – Sachkonto 534100 – Untersachkonto 90000.81000 „Gewerbesteuerumlage“ in Höhe von 71.744,00 €. Die benötigten Mittel werden aus dem Produkt 11.1.101.00 – Sachkonto 501202 – Untersachkonto 00001.41400 „Dienstbezüge Angestellte Dezernat 1“ bereitgestellt.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 45 und 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§ 7 Absatz 2 Nr. 15 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) ist durch die Stadt Köthen (Anhalt) eine Gewerbesteuerumlage in Höhe von 35 v. H. des Grundbetrages (Istaufkommen * 100 / Hebesatz) der vereinnahmten Gewerbesteuer, zur Aufteilung an Bund und Land, abzuführen. Die Umlage ist damit fest an die tatsächlichen Gewerbesteuereinzahlungen der Stadt Köthen (Anhalt) gebunden.
Bis zum 01. Mai, 01. August und 01. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr zu leisten. Auf die Schlussabrechnung eines jeden Jahres wird gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefGDV) bis zum 10. Dezember des Erhebungszeitraumes, eine Vorauszahlung in Höhe der im November geleisteten Abschlagszahlung fällig. Erst mit Endabrechnung per 31.12. wird die genaue Höhe für das jeweilige Kalenderjahr bestimmt. Hier können sich sowohl Erstattungen als auch Nachzahlungen ergeben.

Der Mittelansatz für die Gewerbesteuerumlage wird anhand der geplanten Gewerbesteuererträge des jeweiligen Haushaltsjahres ermittelt.
Für das Haushaltsjahr 2017 wurde mit Gewerbesteuererträgen in Höhe von 6.301.200,00 € gerechnet. Aus dieser Planzahl, abzgl. eines Abschlages von 2%, da die tatsächlichen Einzahlungen erfahrungsgemäß nicht in der veranlagten Ertragshöhe eingehen, ermittelt sich eine Gewerbesteuerumlage von gerundet 495.800 €, welche im Haushalt 2017 geplant wurde.

Nunmehr ist aus nachfolgenden Gründen der für das Jahr 2017 geplante Haushaltsansatz für die Gewerbesteuerumlage nicht ausreichend:

1.) Durch die Endabrechnung für das Jahr 2016 ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von 55.967,00 €. Diese Zahlung betrifft zwar die Gewerbesteuerumlage 2016, belastet aber den Ansatz 2017, da die die Zahlung begründende vorläufige Schlussabrechnung mit Datum 27.01.2017 erging und die Buchung somit, nach Grundsätzen der doppischen Haushaltsführung, dem Jahr 2017 zuzuordnen war.

2.) Weiterhin wurden für die ersten drei Quartale 2017 nachfolgende Gewerbesteuerumlagen ermittelt und fällig:
a. 1. Quartal 2017: 112.578,00 €
b. 2. Quartal 2017: 132.789,00 €
c. 3. Quartal 2017: 132.842,00 €

3.) Darüber hinaus erfolgte in 2017 eine Endabrechnung durch das Statistische Landesamt für die Umlage des Jahres 2015 in Höhe von 526,00 €.

Damit wurden in 2017 Zahlungen zur Gewerbesteuerumlage von insgesamt 434.702,00 € geleistet. Der geplante Ansatz von 495.800 € ist somit für die Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung 2017 (hier: Mitteilung des Statistischen Landesamt vom 29.11.2017) in Höhe von 132.842,00 € nicht mehr ausreichend. Es werden Mittel in Höhe von 71.744,00 € benötigt.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt § 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA). Demnach sind diese nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet wird. Dabei liegt eine Unabweisbarkeit vor, wenn Auszahlungen aus rechtlichen oder sachlichen

Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleistet werden müssen (sachliche Unabweisbarkeit) oder eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt, an dem die Haushaltsmittel durch den nächsten Haushalt – oder Nachtragshaushalt zur Verfügung stehen nicht möglich bzw. wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (zeitliche Unabweisbarkeit).
Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus § 6 Absatz 7 Gemeindefinanzreformgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 4 GemFinRefGDV. Hiernach ist bis spätestens 10. Dezember eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung in Höhe der im November geleisteten Abschlagszahlung zu leisten.

Zahlungsverzug besteht vorliegend nicht, da die Gewerbesteuerumlage gegen den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aufgerechnet wird (§ 5 Absatz 1 GemFinRefGDV). Der Stadt Köthen (Anhalt) wurde per 08.12.2017 der um die Gewerbesteuerumlage gekürzte Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überwiesen.

Der Beschluss zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung ist aus formellen haushaltsrechtlichen Gründen zur korrekten Buchung und damit Abbildung im städtischen Haushalt notwendig. Aufgrund der Mittelhöhe liegt die Kompetenz gemäß § 105 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 15 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beim Stadtrat.

Die Deckung wird aus dem Deckungskreis 1 34 (Personalkosten) – Produkt 11.1.101.00 – Sachkonto 501202 – Untersachkonto 00001.41400 „Dienstbezüge Angestellte Dezernat 1“ gewährleistet. Dort ergaben sich Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018014/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.11**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018014/3**
		Az.:	erstellt am: **30.01.2018**

Betreff

Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Ausschuss beschließt, ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellen zu lassen. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt im Jahr 2018. Das Konzept wird zu 80 % aus dem Landesförderprogramm Sachsen-Anhalt REGIO finanziert. Der Eigenanteil beträgt 20 %.

Gesetzliche Grundlagen:
Förderprogramm Sachsen-Anhalt REGIO
Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Fläche ist ein knappes Gut, und der sparsame Umgang ist Voraussetzung für eine nachhaltige Bodenpolitik. Gleichermaßen gilt es, der lokalen Wirtschaft ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten, d. h. auch Flächen, anzubieten.

Die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ist sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine unabdingbare Voraussetzung für die dynamische Entwicklung von Wirtschaftsstandorten. Für den Wirtschaftsstandort Köthen ist eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Gewerbeflächenpolitik von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll die Erstellung eines integrierten Gewerbeflächenkonzeptes in Auftrag gegeben werden. Das Konzept soll dazu beitragen, dass Köthen auch künftig seiner Rolle als Kreisstadt, als wirtschaftliches Zentrum der Region sowie wichtiger Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulstandort nachhaltig gerecht wird und sich als lebenswerte Stadt weiter profiliert. Dazu gehört auch, die (Flächen-)Potenziale der Stadt in Zeiten des demografischen und strukturellen Wandels im Sinne einer nachhaltigen und innovativen Stadtentwicklung zu nutzen.

Das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG) gilt als gesetzliche Grundlage zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt. Der Grundsatz Nr. 5 a) der Raumordnung zur Landesentwicklung beinhaltet, dass die wirtschaftliche Entwicklung durch die Beseitigung bestehender Beschäftigungs- und Strukturprobleme zu stärken ist. Als Ziele wirken die nachhaltige Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen und die Verstetigung des Wirtschaftswachstums, wozu in Teilräumen bedarfsgerechte Voraussetzungen zu schaffen sind.
Dazu gehören:

- der Ausbau der Infrastruktur,
- die zielgerichtete Entwicklung der Innovationspotenziale,
- die gezielte Förderung von industriellen Ansiedlungen,
- die Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen,
- die Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen,
- die Stärkung kleiner und mittlerer Betriebe,
- die Sanierung von Industriestandorten.

Daraus resultierend wurde Köthen (Anhalt) im Punkt 3.2.11 des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) als Mittelzentrum im zentralörtlichen System in Sachsen-Anhalt ausgewiesen. Köthen (Anhalt) ist gemäß LEP-LSA Punkt 3.3.2 als Vorranggebiet für Landwirtschaft (Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben) klassifiziert. Diese Einordnung basiert auf den Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Ackerbaus und der Standortgunst für Sonderkulturen. Somit stellt die Landwirtschaft für den Standort Köthen (Anhalt) einen Wirtschaftsfaktor mit prioritärer Raumfunktion gem. LEP-LSA Punkt 3.3.2 dar.

Köthen (Anhalt) ist ebenso als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 58 LEP-ST 2010) ausgewiesen. Ergänzend dazu erfolgte seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eine Prüfung von Vorrangstandorten für Industrie, Gewerbe und Logistik (Stand 19.06.2017). Köthen (Anhalt) erfüllt mit einer Fläche an der B6n die regionalplanerischen Anforderungen für eine Nutzung als bedeutsamer Logistikstandort.

Auf Basis des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan und des Stadtentwicklungskonzeptes, ist die Stadt Köthen (Anhalt) verantwortlich, landesbedeutsame Industrieanlagen zu konkretisieren und zu entwickeln. Bisher gab es

hinsichtlich der Umsetzung Schwierigkeiten. Daraus resultierend entwickelte sich der Standort Köthen (Anhalt) im Hinblick auf die Wirtschaftsentwicklung negativ. Um diesen Trend positiv zu beeinflussen, ist die Erstellung eines Gewerbeentwicklungskonzeptes unbedingt erforderlich.

Das Gewerbeflächenkonzept ist ein Instrument, um der Kommunalpolitik, der Verwaltung und (Immobilien-) Wirtschaft Informationen zu den einzelnen Flächenbedarfen, dem aktuellen Angebot und der zukünftigen Bedarfsentwicklung zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang werden Zukunftsstrategien und Maßnahmen für bestehende Standorte, neue Standorte und die Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet. Nachfolgend sind diese erfolgsorientiert umzusetzen.
Es nimmt direkten Bezug auf das Stadtentwicklungskonzept und das bestehende Planungsrecht. Es versteht sich als fachliche Grundlage zur Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung im Rahmen der integrierten Stadtentwicklungsplanung.
Die Stadt Köthen (Anhalt) befindet sich in einem Entwicklungsprozess, der die Optimierung der Gewerbeflächenentwicklung und deren Vermarktung erfordert. In diesem Zusammenhang wird das Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellt, welches neben Bedarfen und der Flächenprognose, Fragen zu Standorttypen, Nutzungen, Trends und Handelsempfehlungen zur Vermarktung aufwirft und beantwortet.
Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss der Stadt Köthen (Anhalt), der Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes stattzugeben. Der maximale Umfang des Vorhabens beträgt 80.000,00 €. Davon werden 80 % über das Förderprogramm Sachsen-Anhalt REGIO und 20 % mit Eigenmitteln finanziert.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan 2018 im Produkt 57.1.001.00 (Einnahme 64 T€), SK 448100 und 529102 (Ausgabe 80 T€) zur Verfügung.

Anlage1-AufforderungAbgabeKostenangebot.pdf

Erarbeitung eines integrierten Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für die Stadt Köthen (Anhalt)

Auftraggeber:
Stadt Köthen (Anhalt)

Name der geplanten Maßnahme:
Gewerbeflächenentwicklungskonzept in Köthen (Anhalt)

verantwortlich:
Stadt Köthen (Anhalt), Dezernat 6, Abteilung Stadtentwicklung
Baudezernentin, Ina Rauer; Ltr. Stadtentwicklung, Dr.-Ing. Frank Amey

Bearbeitungszeitraum:
September 2018 - Dezember 2018

Förderung durch das Programm Sachsen-Anhalt REGIO

Inhalt des Projektes

Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wurden die nachfolgenden Leistungsbausteine hinsichtlich der Konzepterstellung für ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept definiert.

Leistungsbausteine

1. Zielsetzungen und methodischen Vorgehen
2. Herausforderungen der Gewerbeflächenentwicklung in Köthen (Anhalt)
   - 2.1. Demografische Entwicklung
   - 2.2. Sozialer Wandel
   - 2.3. Gesellschaftlicher Wandel
   - 2.4. Strukturwandel
     - 2.4.1. Angebot/Nachfrage
     - 2.4.2. Balance zwischen Außen- und Innenentwicklung
     - 2.4.3. Unternutzungen, Brachen
     - 2.4.4. Infrastrukturdefizite
     - 2.4.5. Klimaschutzanpassung
     - 2.4.6. Digitalisierung
     - 2.4.7. Imageprobleme
     - 2.4.8. Nutzungskonflikte
     - 2.4.9. Preiskonkurrenz
   - 2.5. Wirtschaftsstrukturdaten
   - 2.6. Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsförderung in Köthen (Anhalt) und ihres Netzwerkes
3. Bestandsaufnahme und Überprüfung der Entwicklungsziele
   - 3.1. Bestandsaufnahme
     - 3.1.1. Raumplanerische Rahmenbedingungen für den Standort Köthen (An halt) und Perspektiven
     - 3.1.2. Aktuelle Wirtschafts- und Branchenstruktur
     - 3.1.3. Analyse der Infrastrukturausstattung
     - 3.1.4. Standortanforderungen der Branchen (Makro- und Mikroanalyse)
     - 3.1.5. Unternehmenssituation (Befragung)
     - 3.1.6. Klimaanpassung und Energieeffizienz in den Gewerbegebieten (Befragung)
     - 3.1.7. Standort- und Marktanalyse (STOMA)
     - 3.1.8. Qualitativer und quantitativer Flächenbestand (Bilanz)
     - 3.1.9. SWOT-Betrachtung der bestehenden Flächen (Außen und Innen)

SWOT-Betrachtung der geplanten Flächen (Mikroanalyse Gewerbegebiet Süd und ehem. Flugplatz)

3.1.10 Flächenprognose/Abschätzen des Flächenbedarfs

3.1.9.1. Trends

3.1.9.2. Marktbetrachtung/Wettbewerbsanalyse

3.1.9.3. Beschäftigungsprognose und Fachkräftebedarfe

3.1.9.4. Häufigkeiten Neuansiedlung und Verlagerung

3.1.9.5. Bedarfsuntersuchung aus betrieblicher Sicht (Befragung der Bestandsunternehmen zu den Standortfaktoren und dem Gewerbeflächenbedarf

3.1.11 Ableitung realistischer Flächenbedarfe

3.2 Flächenkennziffern (Flächensteckbriefe)

4. Strategieentwicklung für ein Gewerbeflächenmanagement (zeit- und nachfragegerechte Bereitstellung von Gewerbeflächen).

4.1 Gewerbegebiete (Befragung und Werkstatt)

4.2 Chancen für eine Kooperation zwischen Hochschule und lokaler Wirtschaft für Forschung und Entwicklung (Analyse, Kooperation, Werkstatt)

5. Maßnahmen zur Umsetzung (Vorschläge)

5.1 Liegenschaftspolitik

5.2 Projektentwicklung an der B6n (Flugplatz und Gewerbefläche Süd)

5.3 Information und Kommunikation

5.4 Verwaltungskooperationen, Unternehmensnetzwerke

5.5 Profilierung, Schwerpunktbereiche

5.6 Unternehmensdatenbank

6. Empfehlungen zum Monitoring

Zeitraum der Projektdurchführung: September bis Dezember 2018

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2018026/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.5**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018026/1**
		Az.:	erstellt am: **05.02.2018**

Betreff

Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		28.02.2018

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden nachrückende Gemeinderäte bei Ihrem Eintritt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Es wird der Nachrücker,

Herr **Achim Wienicke**

verpflichtet. Die Verpflichtung nimmt der Stadtratsvorsitzende gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

> ***„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“***

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018027/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.6**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018027/1**
		Az.:	erstellt am: **05.02.2018**

Betreff

Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		28.02.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat wählt Georg Heeg zum Stadtratsvorsitzenden.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 36, 56 KVG LSA; § 5 Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der ehemalige Stadtratsvorsitzende Dr. Werner Sobetzko hat zum 31.12.2017 sein Mandat niedergelegt. Damit wurde die Position des Stadtratsvorsitzenden ab 01.01.2018 frei und ist neu zu besetzen.

Der Stadtrat wählt gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihre/n Vorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode. Der Vorsitzende des Stadtrates wird gemäß § 56 Abs. 4 KVG LSA i.V.m. § 5 Abs. 2 Hauptsatzung gewählt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Vorschläge für die Wahl des Stadtratsvorsitzenden:
- Mit E-Mail vom 21.02.2018 teilte der neue Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Schulte Varendorf, mit, dass Herr **Georg Heeg** innerhalb der CDU-Fraktion zum Kandidaten für die Wahl des Stadtratsvorsitzenden gewählt wurde.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018028/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.7**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018028/1**
		Az.:	erstellt am: **05.02.2018**

Betreff

Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		28.02.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Herrn Ulf-Henrik Meier zum Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 56 KVG LSA, § 5 (2) Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wählt der Stadtrat aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode neben dem Vorsitzenden mind. zwei Stellvertreter. Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Stadtratsvorstand. Nach § 5 (3) der Hauptsatzung nehmen die Stellvertreter bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsitzenden wahr. Während der Stadtratssitzung übernimmt abwechselnd jeweils ein Stellvertreter den Posten des Beisitzers des Stadtratsvorsitzenden.

Zur konstituierenden Sitzung am 01.07.2014 haben sich fünf Fraktionen gebildet. Allerdings galt zu dem Zeitpunkt noch eine andere Hauptsatzung. Danach waren der 1.-4. Stellvertreter zu wählen.

Gewählt sind aktuell folgende Personen durch die Beschlussnummern 14/StR/01/003 und 16/StR/16/001:

1. Heiko Lehmann
2. Dr. Horst-Georg Richter
3. Renate Schmidt
4. Thomas Gahler

Anpassung an aktuell geltende Hauptsatzung: FDP/Grüne-Fraktion
Bereits im Dezember 2016 wurde die FDP/Grüne-Fraktion angefragt, ob sie im Zuge einer Anpassung an die aktuell geltende Hauptsatzung einen Stellvertreter benennen möchte. Dies wurde zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt. Nach erneuter Nachfrage im Januar 2018 benennt die FDP-/Grüne-Fraktion Herrn Ulf-Henrik Meier als Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018030/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.9**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018030/3**
		Az.:	erstellt am: **06.02.2018**

Betreff

7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der Anlage 2.
Der Planentwurf wird nicht geändert. Die Textliche Festsetzung Nr.1.1.1, sowie die dazugehörige Begründung werden in den Punkten 1.2 „Ziele der Planung“, 4.5 „Ver- und Entsorgung“ und 7.1 „Verkehrserschließung“ aktualisiert und ergänzt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 1 (7) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 16. Juni 2016 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Mit der Bebauungsplanänderung soll für die Mischgebietsfläche Mi 2 die textliche Festsetzung Nr.1.1.1 geändert werden, so dass der nach § 6 BauNVO allgemein zulässige Einzelhandel nicht generell ausgeschlossen wird. Insbesondere sollen Vorhaben der in Köthen unterrepräsentierten Elektrobranche (Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Elektrogroßgeräte) bis max. 800 m² Verkaufsfläche zulässig sein.

2. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.

3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.05.2017 zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) BauGB, die Nachbargemeinden entsprechend § 2 (2) BauGB aufgefordert.
(Anlage 1 – Übersicht)

5. Der Planentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 05.05.2017 wurden vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB bestimmt.

6. Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom **07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017** in der Abteilung Stadtplanung (jetzt Stadtentwicklung).
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Nachbargemeinden wurden von der Offenlage benachrichtigt.
Während dieser Zeit machten insgesamt 11 Bürger von der Möglichkeit der Erörterung Gebrauch. Sie äußerten keine Anregungen und gaben keine Hinweise.

7. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

   32 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.05.2017 um Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB gebeten. **(Anlage 1 – Übersicht).**

   8 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

   24 Behörden und Träger öffentlicher Belange antworteten, davon äußerten
   12 keine Anregungen, keine Hinweise
   12 keine Anregungen, gaben Hinweise, die zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in die Begründung aufgenommen wurden **(Anlage 2)**.

8. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend geprüft.

Änderungen des Planentwurfes waren daraufhin nicht erforderlich.
Die Textliche Festsetzung Nr.1.1.1 wird entsprechend überarbeitet.
Die Begründung wird in den Punkten 1.2 „Ziele der Planung“, 4.5 „Ver- und Entsorgung“ und 7.1 „Verkehrserschließung“ ergänzt.

9. Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.

Anlage1-UebersichtTOEB.pdf

Anlage2-Abwaegungsprotokolle.pdf

Anlage 1

7.Änderung BP 8.1 / 8.2
Übersicht Behörden/ Nachbargemeinden

lfd. Nr.	TÖB / Nachbargemeinde	Antwort	Anlage
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt	06.06.2017	2
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 309	19.06.2017	2
3	Landkreis Anhalt- Bitterfeld	19.06.2017	2
4	Regionale Planungsgemeinschaft	09.01.2012	2
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	12.06.2017	2
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	15.06.2017	-
7	Stadt Köthen	22.05.2017	-
8	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen- Anhalt	06.06.2017	2
9	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	07.06.2017	-
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	23.05.2017	-
11	Landesstraßenbaubehörde / RB Ost	30.05.2017	2
12	Landesstraßenbaubehörde / RB Süd	17.05.2017	-
13	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	16.06.2017	-
14	Bundesagentur für Arbeit	-	
15	Handwerkskammer Halle (Saale)	-	
16	Industrie- und Handelskammer Halle- Dessau	30.05.2017	-
17	MITNETZ Strom GmbH	19.05.2017	2
18	MIDEWA GmbH	19.05.2017	2
19	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	19.05.2017	2
20	Bundesnetzagentur	-	
21	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH	-	
22	MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	09.06.2017	2
23	GDMcom mbH	14.06.2017	-
24	Netzgesellschaft Köthen mbH	-	
25	Tönsmeier Entsorgung GmbH	-	
26	Vetter GmbH	-	
27	Polizeidirektion Sachsen- Anhalt Ost	16.06.2017	-
28	Abwasserverband Köthen	24.05.2017	-
29	Gemeinde Osternienburger Land	15.06.2017	2
30	Stadt Südliches Anhalt	23.05.2017	-
31	Stadt Könnern	-	
32	Stadt Bernburg	19.05.2017	-

Stadt Köthen (Anhalt)
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“

Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
1	**Ministerium f. Landesentwicklung und Verkehr**	

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Köthen (Anhalt)
Bau- und Planungsamt
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

EINGANG
09. Juni 2017
1938
Stadt Köthen (Anhalt)

Halle, 06.06.2017
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Ji-7.Ä, 12.05.2017
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.22-20221/31-00422.1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 514 - 1551
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@mlv.sachsen-anhalt.de

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“, 7. Änderung**
Stadt: **Köthen (Anhalt)**
Landkreis: **Anhalt-Bitterfeld**
Vorgelegte Unterlagen: **Entwurf (Stand: 05.05.2017)**

Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Die geplante Änderung befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Mit der vorliegenden Änderung sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandels in der Elektrobranche mit einer Verkaufsfläche von max.

Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung nicht raumbedeutsam ist und somit keine landesplanerische Abstimmung erforderlich ist.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
1	**Ministerium f. Landesentwicklung und Verkehr**	

800 m² ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,36 ha.

Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag

Weberling

Der Bitte um In-Kenntnis-Setzung der Genehmigung und Übersendung der bekanntgemachten Fassung des Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit entsprochen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
2	**Landesverwaltungsamt**	

22.06.17

EINGANG
Stadt Köthen (Anhalt)
21. Juni 2017
1970
Dez.: | Amt: | Abt.:
Weiterleitung / Datum:

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

vorab per Mail
Stadt Köthen Bau-und Planungsamt
Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

nachrichtlich an:
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2
„Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt)

Halle, 19.06.2017

Ihr Schreiben vom 12.05.2017

Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01 71/2017

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618
Fax: (0345) 514-2512

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der nebenstehend aufgeführten Fachreferate der oberen Landesbehörde nicht berührt werden.

Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt und die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt-

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
2	**Landesverwaltungsamt**	

Seite 2/2

Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.
In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Papies

Die Hinweise auf das Umweltschadensgesetz sowie das Artenschutzrecht werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
3	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**	

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

22.06.17

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Poschtschließfach 1259
06352 Köthen (Anhalt)

EINGANG
22. Juni 2017
1960
Stadt Köthen (Anhalt)

Amt:	Bauordnungsamt
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Rohrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
	Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
	sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Hentschel
Zimmer:	203
Telefon:	(03493) 341 620
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-01409-2017-50	19.06.2017

Vorhaben	**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB**	**Antrag vom:**
		Eingang am: 15.05.2017
Grundstück	**Stadt Köthen (Anhalt) Köthen (Anhalt), Köthen (Anhalt) 06366, Merziener Straße Gemarkung: Köthen, Flur: 5, Flurstück: 43/6, 44/2, 45/1**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umweltamt
Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Die Erläuterungen aus dem Abschnitt 4.7 „Altlasten" der Begründung (Vorentwurf) der Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) vom Mai 2017 sind zu beachten.
2. Anfallende Abfälle – sowohl in der Beräumungs-, Bau- als auch der Betriebsphase - sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Abfallbehörde keine Einwände im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben bestehen.

Die Erläuterungen im Kap. 4.7 „Altlasten" sind zu beachten.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, einschließlich der Bestimmungen für die Verwertung von Bauschutt, ist zu beachten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 2 63-01409-17-50

Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

4. Aufgrund der Kenntnisse zur Gebietshistorie der unmittelbaren Umgebung ist auch bei Baumaßnahmen auf der Planfläche ein Anfall von verunreinigten mineralischen Reststoffen (Bodenaushub, ggf. Bauschutt) nicht auszuschließen.

   Daher ist bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes bzw. Bauschuttes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub bzw. Bauschutt ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht). Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Bauschutt richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht).

   Eine Abstimmung zum spezifischen Untersuchungsumfang sollte dann mit der unteren Bodenschutzbehörde bzw. der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld getroffen werden.

   Die in Pkt. 3 beschriebenen Deklarationsanalysen gemäß LAGA M20 dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann über den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden.

   Nach § 3 Absatz 4 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub und Bauschutt) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit und Schadlosigkeit der Entsorgung sicherzustellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt.

6. Sollte zur Verfüllung von Baugruben und Kabelgräben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist jedoch standorteigenes, organoleptisch unauffälliges bzw. analytisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden.

   Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen). Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

7. Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. Gleiches gilt in Analogie für die Nutzung von Recycling-Material z.B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster unter einer Bodenplatte.

   Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

2. Ordnungsamt
Straßenverkehrsrecht

Die verkehrliche Erschließung ist in den Planunterlagen nach über eine vorhandene Anbindung zur Merziener Straße (L 136) vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Markierung und der Nähe zum Kreuzungsbereich ist eine Nutzung dieser Anbindung nur mit Einschränkungen möglich. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sollte, wie in den Planunterlagen bereits ausgeführt, eine zusätzliche Erschließung über die vorhandene Zufahrt zum Kaufland-Parkplatz vorgenommen werden.

Erforderlich werdende verkehrsregelnde Maßnahmen an der Anbindung zur L 136 (Merziener Straße) betreffend sind mit der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen.

Abwägungsvorschlag

Als verkehrliche Erschließung ist sowohl eine Anbindung an die Merziener Straße als auch über die vorhandene Zufahrt vorgesehen. Bzgl. der erforderlich werdenden verkehrlichen Maßnahmen bzgl. der Anbindung an die Merziener Straße fand am 27.09.2017 eine Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost mit folgendem Ergebnis statt:

- Die direkte Erschließung des Plangebietes über die Merziener Straße ist nur eingeschränkt möglich und optional.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 3 63-01409-17-50

3. Planungsrecht

Die textliche Festsetzung für das MI 2 ist sehr schwer nachzuvollziehen, hier sollte eine eindeutige Formulierung getroffen werden.

In der Begründung wird davon ausgegangen, dass die Verkaufsfläche festgesetzt wird. Das spiegelt sich in den textlichen Festsetzungen nicht wieder, hier ist eine Übereinstimmung herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalschutz

Abwägungsvorschlag

- Die Zufahrt kann nur vom Richtungsverkehr (Rechtseinbieger, Rechtsabbieger) genutzt werden. Aus straßenverkehrlicher Sicht ist das Benutzen für den linksabbiegenden und linkseinbiegenden Verkehr nicht gegeben und nicht statthaft.
- Die bauliche Gestaltung im Plangebiet ist entsprechend auszuführen.

Die textliche Festsetzung wird nach Abstimmung mit Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld überarbeitet und eindeutig formuliert. Mit dieser Konkretisierung ist inhaltlich keine Änderung verbunden.

Die Textliche Festsetzung Nr. 1.1.1 ‚Art der baulichen Nutzung' -Mischgebiet MI 2 (§6 BauNVO) wird wie folgt geändert:

„Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs.9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Mischgebiet MI 2 Einzelhandelsbetriebe ohne innenstadtrelevantes Sortiment entsprechend der „Köthener Liste" gemäß geltendem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kreisstadt Köthen (Anhalt) generell zulässig sind.

Zusätzlich sind im MI 2 Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführtem innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m² zulässig:

- **Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik**
- **Computer, Büro- und Kommunikationstechnik**

wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.

Als ergänzende Nebensortimente sind Musikalien und Fotowaren, Ton- und Bildträger zulässig."

Abschließend wird nochmals das Ziel der vorliegenden Planung dargelegt, nämlich den Erweiterungs- und Expansionsabsichten der Firma EURONICS LUX-Team GmbH Folge zu leisten. Da dies weder am derzeitigen Standort (der sich nicht im A-Zentrum „Altstadt" gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept befindet) möglich ist, noch geeignete Räumlichkeiten in der Innenstadt zur Verfügung stehen, wird nun planungsrechtlich die Ansiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft an das sog. C-Zentrum „Merziener Straße" ermöglicht.

Die städtebauliche Begründung und die Auswirkungen auf das A-Zentrum „Altstadt" werden im Kap. 5 „Städtebauliche Zielkonzeption" der Begründung ausführlich beschrieben. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in der Innenstadt sind demnach nicht zu erwarten.

Die oben stehenden Ausführungen werden unter Kap. 1.2 „Ziele der Planung" in die Begründung aufgenommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
4	**Regionale Planungsgemeinschaft**	

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Bau- und Planungsamt
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

08.06.17

EINGANG
08. Juni 2017
1932
Stadt Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen: Ji-7.Ä
Ihre Nachricht vom: 2017-05-12
Unser Zeichen: 01 21 01/21/17
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93
Fax.: (03496)40 57 99
Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de
Datum: 2017-06-06

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Kenntnisnahme

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Kenntnisnahme

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:

1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016)
2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016)

Kenntnisnahme

Mit der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandels in der Elektrobranche (Vollsortimenter) ermöglicht werden. Es handelt sich um eine Verlagerung eines Einzelhandelsgeschäftes aus der Innenstadt Köthen (Anhalt) mit gleichzeitiger Erweiterung auf eine Verkaufsfläche von max. 800 m².

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
4	**Regionale Planungsgemeinschaft**	

- 2 -

Nunmehr soll im Mischgebiet MI2 Einzelhandel ohne innenstadtrelevantes Sortiment entsprechen der thener Liste“ allgemein zulässig und Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Hauptsortimen Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik, Computer, Büro- und Kommunikationstechnik zulässig wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.

Belange der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schilling

Verteiler

MLV Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Die Textliche Festsetzung zur Zulässigkeit wird aufgrund der Anmerkungen der Bauordnungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt konkretisiert:

„Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs.9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Mischgebiet MI 2 Einzelhandelsbetriebe ohne innenstadtrelevantes Sortiment entsprechend der „Köthener Liste“ gemäß geltendem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kreisstadt Köthen generell zulässig sind.

Zusätzlich sind im MI 2 Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m² zulässig:

- **Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik**
- **Computer, Büro- und Kommunikationstechnik**

wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.

Als ergänzende Nebensortimente sind Musikalien und Fotowaren, Ton- und Bildträger zulässig.“

Mit dieser geänderten Formulierung ist im Vergleich zur bisherigen Festsetzung keine inhaltliche Änderung verbunden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung durch die Planung nicht berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
5	**ALFF Anhalt**	

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

15.06.17

EINGANG
14. Juni 2017
1955
Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Bau- und Planungsamt
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

7. Änderung des B-Planes Nr.8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2, 4 und 13 BauGB

Dessau-Roßlau, 12.06.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Ji-7.Ä / 12.05.2017

Mein Zeichen: 13.6 / 43-13_2

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

☒ Fachliche Stellungnahme:

Gegen die o. g. 7. Änderung des B-Planes bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken.

Im Auftrag

Glatzer

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@
alff.mule. sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken bestehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
8	**LA f. Verbraucherschutz**	

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen
Bau- und Planungsamt
Wallstraße 1-5

06366 Köthen

08.06.17

EINGANG Stadt Köthen (Anhalt) 07. Juni 2017 1933
Dez.: | Amt: | Abt.: | Weiterleitung / Datum:

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5
Arbeitsschutz
Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 12.05.2017
Datum: 06.06.2017
AZ.: LAV Dez.54-Jb-4012-39175

Bearbeitet von: Herrn Jabs

Durchwahl: 0340 6501 - 264
E-Mail:
renald.jabs@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen

[X] Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

[X] Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

[ ] Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

[ ] Fachliche Stellungnahme

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28.Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Dienstsitz Dessau-Roßlau:
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6501 – 0
Telefax: 0340 6501 – 294
E-Mail: ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
http://www.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5643 – 0
Telefax: 0345 5643 – 439
E-Mail: poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Kto. 800 015 45
USt-IdNr. DE239035489
IBAN: DE20810000000080001545
BIC: MARKDEF 1810

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Landesamt für Verbraucherschutz wahrzunehmende Belange nicht berührt werden.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aufgrund der Prüfung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegen die vorliegende Planung keine Einwände ergeben.

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
8	**LA f. Verbraucherschutz**	

- 2 -

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jabs

Der Hinweis auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

11	Landesstraßenbaubehörde

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Stadt Köthen (Anhalt)
Bau- und Planungsamt
Marktstraße 1 - 3
06366 Köthen (Anhalt)

06.06.17
EINGANG
01. Juni 2017
1926
Stadt Köthen (Anhalt)

Dessau-Roßlau, 30.05.2017

Bearbeitungsnummer: 5 / 150 D 13

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 / 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Ji-7.Ä 12.05.2017
Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
O/21101/21102/26-2017
Bearbeitet von:
Frau Bagdahn
Marion.Bagdahn@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2212
Fax: +49 340 6509-2100

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.05.2017 wurde ich über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 / 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Zuständigkeitshalber erhielt ich vom Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde Ihre, an diesen Regionalbereich gesandten Unterlagen, zur Bearbeitung.
Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft.
Aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde bitte ich Folgendes bei Ihrer Planung zu beachten:
Die eigentliche Erschließung des Änderungsgebietes ist über die Zufahrtsstraße zum Kaufland-Parkplatz abzusichern.
Aufgrund der unmittelbaren Knotenpunktslage stellt sich der geplante Rechtseinbieger zum Plangebiet als potentielle Gefahrenquelle dar. Dieser beeinträchtigt den Verkehrsfluss und erhält daher nicht die Zustimmung.

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION
SACHSEN-ANHALT. URSPRUNGSLAND DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Abwägungsvorschlag

Die verkehrliche Erschließung ist sowohl über eine direkte Anbindung an die Merziener Straße als auch über die vorhandene Zufahrt möglich. Bzgl. der erforderlich werdenden verkehrlichen Maßnahmen bzgl. der direkten Anbindung an die Merziener Straße fand am 27.09.2017 eine Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost mit folgendem Ergebnis statt:

- Die direkte Erschließung des Plangebietes über die Merziener Straße ist nur eingeschränkt möglich und optional.
- Die Zufahrt kann nur vom Richtungsverkehr (Rechtseinbieger, Rechtsabbieger) genutzt werden. Aus straßenverkehrlicher Sicht ist das Benutzen für den linksabbiegenden und linkseinbiegenden Verkehr nicht gegeben und nicht statthaft.
- Die bauliche Gestaltung im Plangebiet ist entsprechend auszuführen.

Die o.g. Ergebnisse der Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost werden in die Begründung unter Kap. 7.1 ‚Verkehrserschließung‘ aufgeführt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
11	**Landesstraßenbaubehörde**	

Seite 2/2

Die direkte Zufahrt vom Plangebiet zur Merziener Straße ist baulich so zu gestalten, dass sie nur als Rechtsabbieger genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
17	**MITNETZ Strom**	

MITNETZ
STROM

29.05.17

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Stadt Köthen
Bau- und Planungsamt
Frau Jirsch
Wallstraße 1-5
06366 Köthen

EINGANG
26. Mai 2017
1910
Stadt Köthen (Anhalt)

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	Ji-7 Ä
Ihre Nachricht	vom 12.05.2017
Unsere Zeichen	7562/2017 VS-R-A-H Deg
Name	Branko Mayerl
Telefon	siehe Stellungnahme
Telefax	03445-751202
E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 19.05.2017

7. Änderung des Bebauungsplans Nr 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Jirsch,

im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten sollte ein seitlicher Abstand von 3,00 m nicht unterschritten werden.
Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit der Abteilung Anlagenmanagement im zuständigen Servicecenter getroffen werden.

...

Ein Unternehmen der
enviaM-Gruppe

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
E info@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Chemnitz
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Energieversorgungsanlagen der enviaM AG im Plangebiet befinden.

Die Anlagen befinden sich im westlichen Randbereich des Änderungsgebietes.

Die Hinweise zu den Bestandsunterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die festgelegten und maßgebenden Abstände zu der Leitung bzw. sonstige Auflagen werden eingehalten.
Falls unerwarteter Weise die Abstände nicht eingehalten werden können, erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung mit der enviaM.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
17	**MITNETZ Strom**	

MITNETZ
STROM

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM AG so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM AG (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Servicecenter Köthen
Dessauer Straße 104b
06366 Köthen

Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft", ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM AG zur Verfügung.

www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.A. Detlef Trebst i.V. Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe

- 2 -

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
18	**MIDEWA**	

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

MIDEWA GmbH · Stiftstraße 7 · 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
PF 12 59
06352 Köthen (Anhalt)

Niederlassung Anhalt – Harzvorland
Stiftstraße 7
06366 Köthen (Anhalt)

Kerstin Bürger
Mitarbeiterin Technik
Telefon: +49 3496 4110-68
E-Mail: *kerstin.buerger*@midewa.de

22.05.17

EINGANG
22. Mai 2017
1893
Stadt Köthen (Anhalt)

Köthen (Anhalt), 19.05.2017

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauDB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Töpfer,

hiermit stimmen wir der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1./ 8.2. „Beiderseits Merziener Straße“ im Rahmen unseres Äußerungsrechtes gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu.

Seitens der MIDEWA GmbH bestehen keine Einwände zu der geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Entsprechend behalten unsere vorherigen Stellungnahmen Ihre Gültigkeit.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. C. Wels
Niederlassungsleiterin

i.A. M. Hagen
Technische Leiterin

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens MIDEWA GmbH der vorliegenden Bebauungsplanänderung zugestimmt wird und keine Einwände bestehen.

Auf telefonische Nachfrage bzgl. des Verweises auf vorherige Stellungnahmen wurde am 27.09.2017 von Frau Bürger bestätigt, dass diese nicht abwägungsrelevant sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
19	**Telekom**	

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Kochstedter Kreisstraße 11, 06847 Dessau-Roßlau OT Dessau

22.5.17 To gi

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
PF 1259
06352 Köthen (Anhalt)

EINGANG
22. Mai 2017
1501
Stadt Köthen (Anhalt)

w00000070386845
PTI 24, Annette Schur
0340 2100652, Anette.Schur@telekom.de
19.05.2017
Stellungnahme: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße"

in der Stadt Köthen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden siehe Lageplan. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = ui - Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Kabeltrasse

Die im anliegenden Lageplan eingetragene Telekommunikationslinie verläuft in Nord-Südrichtung mittig durch den Änderungsbereich. Diese Aussage wird in Kap. 4.5 „Ver- und Entsorgung" der Begründung aufgenommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
19	**Telekom**	

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

19.05.2017
Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
2

Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.
Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien notwendig werden, ist es erforderlich, uns rechtzeitig vor Baubeginn in die Ausführungsplanung einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen abgestimmt werden können.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.
Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Annette Schur

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Telekommunikationslinie in ihrer Lage verändert werden muss. Für diesen Fall erfolgt eine separate und rechtzeitige Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH.
Diese Aussage wird in Kap. 4.5 der Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
22	**MITNETZ Gas**	

MITNETZ
GAS

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Stadtverwaltung Köthen
PF: 1259
06352 Köthen (Anhalt)

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: Ji-7. Ä
Ihre Nachricht: vom 12.05.2017
Unser Zeichen: VG-R-P/Rud
Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
Telefax: 0371/482985-3740
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Datum: 09.06.2017

Köthen,"Beiderseits Merziener Straße", 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-01785/2017

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
E service@mitnetz-gas.de
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG Halle (Saale)
BIC COBADEFFXXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02

USt-ID-Nr. DE251538934

Ein Unternehmen der
enviaM-Gruppe

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der MITNETZ GAS mbH befinden und dem Vorhaben ohne Auflagen uneingeschränkt zugestimmt wird.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
29	**Gemeinde Osternienburger Land**	

Gemeinde Osternienburger Land
Der Bürgermeister

Postanschrift:
Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, 06386 Osternienburger Land

Stadtverwaltung Köthen
Abteilung Stadtplanung
PF 1259
06352 Köthen

Amt: Bauamt
Sprechzeiten: Mo.: 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Di. und Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Klaus
Zimmer: 27 A
Telefon: 034973 282-15
Telefax: 034973 282-41
E-Mail*: k.klaus@osternienburgerland.de
Homepage: www.osternienburgerland.de
*nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

EINGANG 23. JUNI 2017 1973 Stadt Köthen (Anhalt)
23.06.17

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Ortsteil/Objekt	Datum
12.05.2017 Ji -7.Ä	He/Kl		15.06.2017

7. Änderung des B-Planes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Str.“ der Stadt Köthen
Stellungnahme der Gemeinde Osternienburger Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit: Nach Durchsicht der o. g. Unterlagen bestehen seitens der Gemeinde Osternienburger Land keine Einwände.

Die eingeleitete Planung berührt die Belange der Gemeinde Osternienburger Land nicht.

Gestatten Sie mir einen Hinweis: Durch die geplante Verlagerung der Verkaufsstätte der Firma EURONICS LUX-Team GmbH aus der Innenstadt in den gewerblichen Randbereich der Stadt Köthen, ist der Leerstand eines weiteren Geschäftes vorausschaubar und die Attraktivität, durch den Wegfall dieser Handelssparte in der Innenstadt, herabgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Hemmerling
Bürgermeister

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Osternienburger Land keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen und die Belange der Gemeinde Osternienburger Land nicht berührt werden.

Wie bereits in der Begründung dargelegt, ist Ziel der vorliegenden Planung, den Erweiterungs- und Expansionsabsichten der Firma EURONICS LUX-Team GmbH Folge zu leisten. Da dies weder am derzeitigen Standort (der sich nicht im A-Zentrum „Altstadt“ gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept befindet) möglich ist, noch geeignete Räumlichkeiten in der Innenstadt zur Verfügung stehen, wird nun planungsrechtlich die Ansiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft an das sog. C-Zentrum „Merziener Straße“ ermöglicht.

Der nebenstehenden Aussage, dass nach Verlagerung des EURONICS-Fachhandels ein weiterer Leerstand vorausschaubar ist, kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht verlässlich abzuschätzen, ob und wenn ja, für welchen Zeitraum, die derzeit genutzten Räumlichkeiten leer stehen werden.

Die städtebauliche Begründung und die Auswirkungen auf das A-Zentrum „Altstadt“ werden im Kap. 5 „Städtebauliche Zielkonzeption“ der Begründung ausführlich beschrieben. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in der Innenstadt sind demnach nicht zu erwarten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018031/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.03.2018** TOP: **2.10**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018031/3**
		Az.:	erstellt am: **06.02.2018**

Betreff

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV
2	27.02.2018: Hauptausschuss	27.02.2018	laut BV
3	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) **- Anlage 1 -** in der Fassung vom 02.02.2018 als Satzung.
Die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht **- Anlage 2 -** in der Fassung vom 02.02.2018 wird gebilligt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 1(10) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zum Verfahrensstand:

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 16. Juni 2016 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Mit der Bebauungsplanänderung soll für die Mischgebietsfläche Mi 2 die textliche Festsetzung Nr.1.1.1 geändert werden, so dass und der nach § 6 BauNVO allgemein zulässige Einzelhandel nicht generell ausgeschlossen wird.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Die Nachbargemeinden wurden entsprechend § 2 (2) BauGB in die Planänderung eingeschaltet.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 05.05.2017 wurden vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung vom 07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017 bestimmt.

Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - Abwägungsbeschluss - erfolgte.

Der vorliegende Planentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) - **Anlage 1** - sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht - **Anlage 2** - in der Fassung vom 02.02.2018, wurden entsprechend dem Abwägungsbeschluss ergänzt.
Auf der Planzeichnung erfolgten keine Änderungen.
Die Textliche Festsetzung Nr.1.1.1 sowie die Begründung wurden in den Punkten 1.2 „Ziele der Planung“, 4.5 „Ver- und Entsorgung“ und 7.1 „Verkehrserschließung“ ergänzt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.

Anlage1-Planzeichnungvom020218.pdf

Anlage2-Begruendungvom020218.pdf

Teil A: Planzeichnung

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl

Liegenschaftskarte (ALK)
© Geobasis-DE/LVermGeo LSA,
2015/ A 18-311-2010-7

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI2 — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
GFZ (1,2) Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Sonstige Planzeichen

nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TG 3 — Grenze des Eingriffsteilgebietes Nr. 3

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet MI 2 (§ 6 BauNVO)

(1) Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Mischgebiet **MI 2** Einzelhandelsbetriebe ohne innenstadtrelevantes Sortiment ent-sprechend der „Köthener Liste“ gemäß geltendem Einzelhandels- und Zentren-konzept für die Kreisstadt Köthen (Anhalt) generell zulässig sind.

Zusätzlich sind im MI 2 Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführtem innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m² zulässig:

- Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik
- Computer, Büro- und Kommunikationstechnik

wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.

Als ergänzende Nebensortimente sind Musikalien und Fotowaren Ton- und Bildträger zulässig.

(2) Die Festsetzungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten bleiben erhalten
Textliche Festsetzung (Punkt Nr. 1.1.1 des Ursprungsbebauungsplanes)

Alle anderen textlichen Festsetzungen des Ursprungs- Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt), rechtskräftig seit dem 28.06.2002, bleiben bestehen.

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 10 000

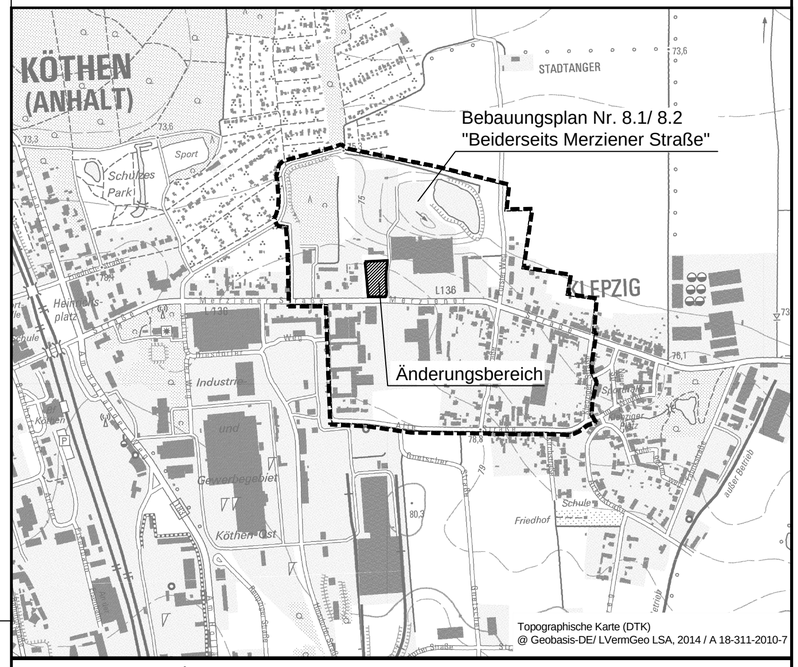

- SATZUNGS-EXEMPLAR -

Stand: 02.02.2018

Datei: 180202 7_Änderung BP 8_1 8_2 Satzung

Maßstab 1 : 1 000

Stadt Köthen (Anhalt)

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/8.2 „Beiderseits Merziener Straße“

- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB -

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau
Dorferneuerung • Landschaftsplanung

Stadt Köthen (Anhalt)

7. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2

„Beiderseits Merziener Straße“

- im vereinfachten Verfahren -

Begründung

- Satzungsexemplar

Stand: 02.02.2018

Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496/ 40 37 0
Fax: 03496/ 40 37 20
info@buero-raumplanung.de

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau
Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Auftraggeber:

EURONICS LUX-Team GmbH
Weintraubenstraße 27

06366 Köthen (Anhalt)

Auftragnehmer:

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau
Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20
e-mail: info@buero-raumplanung.de

Bearbeitung:

Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung
Kathrin Papenroth, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Angelika Boas, Techn. Mitarbeiterin

Planungsstand:

Satzungsexemplar

02.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Planungserfordernis und Ziele der Planung 4
1.1 Anlass der Planung 4
1.2 Ziele der Planung 4
2. Angaben zum Plangebiet 5
2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes 5
2.2 Bestehende Rechtsverhältnisse 6
3. Übergeordnete und sonstige Planungen 7
3.1 Landesplanung 7
3.2 Regionalplanung 8
3.3 Flächennutzungsplanung 9
3.4 Landschaftsplanung 9
3.5 Bebauungsplanung 10
3.6 Sonstige Planungen 13
4. Städtebauliche Bestandsaufnahme 14
4.1 Eigentumsverhältnisse 14
4.2 Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung 14
4.3 Immissionssituation 17
4.4 Verkehrliche Erschließung 17
4.5 Ver- und Entsorgung 18
4.6 Denkmalschutz 18
4.7 Altlasten 18
5. Städtebauliche Zielkonzeption 19
6. Festsetzungen im Änderungsgebiet 21
6.1 Art der baulichen Nutzung 21
6.2 Maß der baulichen Nutzung 22
6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 22
7. Technische Erschließung 22
7.1 Verkehrserschließung 22
7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung/ Brandschutz 23
7.3 Energieversorgung/ Telekommunikation 24
7.4 Abfallbeseitigung 24
8. Planungsstatistik 24
9. Verfahren 24
9.1 Beteiligung der Öffentlichkeit 25
9.2 Beteiligung der Behörden 25
9.3 Verfahrensvermerk 25

1. Planungserfordernis und Ziele der Planung

1.1 Anlass der Planung

Mit Schreiben vom 23.11.2015 stellte die Firma EURONICS LUX-Team GmbH einen Antrag zur Änderung des BEBAUUNGSPLANES 8.1/ 8.2 „BEIDERSEITS DER MERZIENER STRAßE“ DER STADT KÖTHEN (ANHALT) mit der Zielstellung, im Änderungsbereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Elektronikfachmarktes zu schaffen. Die Firma mit derzeitigem Sitz in der Weintraubenstraße 27 in Köthen (Anhalt) beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Elektrofachmarktes mit Service- und Werkstattbereichen und einer Verkaufsfläche von max. 800 m². Dazu soll der bestehende Elektrofachmarkt in der Weintraubenstraße in die Merziener Straße Nr. 20 verlagert werden.

Die derzeit rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2, insbesondere der Ausschluss von Einzelhandel, stehen dem geplanten Vorhaben entgegen. Um dem geplanten Ansiedlungswunsch an dieser Stelle zu entsprechen, ist somit die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Überplanung einer Fläche für Versorgungsanlagen, die nicht mehr benötigt wird, vorgesehen sowie die Änderung einer Baulinie in eine Baugrenze, um eine größere Baufreiheit für den Fachmarkt zu gewährleisten.

1.2 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandels in der Elektrobranche (Vollsortimenter) ermöglicht werden.

Bei der Umsetzung der geänderten städtebaulichen Überlegungen der Stadt Köthen (Anhalt) soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.

Hierzu sollen die unterschiedliche Betroffenheit herausgearbeitet sowie die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Die in besonderer Weise abzuwägenden Belange sind:

- die Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen im Änderungsgebiet und in der Nachbarschaft unter Einbeziehung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten
- die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung
- der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

- die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- die Berücksichtigung der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
- die Berücksichtigung der Belange der Baukultur sowie der Gestaltung des Ortsbildes
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege
- die Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, die Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, der Wiedernutzbarmachung von Flächen
- die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Abschließend wird nochmals das Ziel der vorliegenden Planung dargelegt, nämlich den Erweiterungs- und Expansionsabsichten der Firma EURONICS LUX-Team GmbH Folge zu leisten. Da dies weder am derzeitigen Standort (der sich nicht im A-Zentrum „Altstadt“ gemäß EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT FÜR DIE KREISSTADT KÖTHEN (ANHALT) befindet) möglich ist, noch geeignete Räumlichkeiten in der Innenstadt zur Verfügung stehen, wird nun planungsrechtlich die Ansiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft an das sog. C-Zentrum „Merziener Straße“ ermöglicht.

Die städtebauliche Begründung und die Auswirkungen auf das A-Zentrum „Altstadt“ werden im Kap. 5 „Städtebauliche Zielkonzeption“ der Begründung ausführlich beschrieben. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in der Innenstadt sind demnach nicht zu erwarten.

2. Angaben zum Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes

Der Änderungsbereich der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) liegt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes und hat eine Größe von ca. 0,36 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 43/6, 44/2 und 45/3 (alle teilweise) Flur 5 der Gemarkung Köthen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von Teilflächen der o.g. Flurstücke (im Anschluss Flurstück 48/6)
- im Osten vom Flurstück 45/2 (Zufahrt Kaufland),
- im Süden von den Flurstücken 43/5, 44/1, 45/1 (Fußweg entlang der Merziener Straße) und
- im Westen vom Flurstück 43/4.

2.2 Bestehende Rechtsverhältnisse

Für den Änderungsbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan

- Bebauungsplan Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt), rechtskräftig seit dem 28.06.2002.

Dieser Bebauungsplan wurde wiederholt geändert bzw. es wurden verschiedene Änderungsverfahren eingeleitet.

Es handelt sich um die

- 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 19.03.2004 - (ALDI)
- 2. Änderung, rechtskräftig seit dem 28.04.2006 - (Autoland)
- 3. Änderung, Aufstellungsbeschluss vom 02.06.2005 - aufgehoben mit Bekanntmachung vom 28.03.2013
- 4. Änderung, Verfahren wurde nicht eingeleitet
- 5. Änderung, Aufstellungsbeschluss vom 14.03.2013 – Verfahren soll nicht fortgeführt werden
- 6. Änderung mit Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches - östlich Porster Weg und nördlich Merziener Straße, rechtskräftig seit 26.09.2014.

Die rechtskräftigen Änderungen (1., 2. und 6. Änderung) berühren nicht den Geltungsbereich der vorliegenden Planung, so dass für die vorliegende Planung weiterhin die Festsetzungen des Ursprungs- Bebauungsplanes maßgebend sind.

Mit Rechtskraft der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungs- Bebauungsplanes im Änderungsbereich außer Kraft. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 bleiben bestehen und werden durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 nicht berührt.

Eine entsprechende Festsetzung ist in der Planzeichnung enthalten.

Als planungsrechtliche Grundlage sind bei der Aufstellung insbesondere zu beachten:

- RAUMORDNUNGSGESETZ - ROG - in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- BAUGESETZBUCH i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

- PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PLAN-ZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Daneben wirken sich zahlreiche Fachgesetze, wie etwa das BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ, das DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT oder das NACHBARSCHAFTSGESETZ SACHSEN-ANHALT, direkt auf die Planung aus und sind zu beachten.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BAUGB aufgestellt. Die Anwendung dieses Verfahrens ist möglich, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BAUGB genannten Schutzgüter bestehen.

Diese Bedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Im vereinfachten Verfahren kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BAUGB und § 4 Abs. 1 BAUGB abgesehen werden und eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 8 BAUGB gelten die Vorschriften des BAUGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung und Ergänzung.

3. Übergeordnete und sonstige Planungen

3.1 Landesplanung

Der **LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA)** gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.2011) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

- Mittelzentrum entlang der überregionalen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung zwischen Magdeburg und Halle sowie entlang der überregionalen Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung zwischen Bernburg und Dessau-Roßlau
- Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

- überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen (B 183, B 185, L 145 und B6n - Planung) und die Bahnstrecken Magdeburg – Halle und Dessau-Roßlau – Bernburg als überregionale Schienenverbindung

Für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen trifft der LEP LSA keine flächenkonkreten Aussagen.

Aufgrund der Inhalte der Änderung, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, sowie der Größe des Änderungsgebietes wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planänderung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

3.2 Regionalplanung

Der **REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG** (REP A-B-W) wurde durch die Regionalversammlung am 07.10.2005 beschlossen, am 09.11.2005 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und ist seit dem 24.12.2006 in Kraft. Der REP A-B-W trifft bezüglich der vorliegenden Planung folgende Aussagen:

Allgemein wird die Stadt Köthen (Anhalt) als Wissenschaftszentrum/ Bestand und als Standort für Kultur und Denkmalpflege/ Bestand ausgewiesen.

Gemäß kartografischer Darstellung wird das Plangebiet selbst als Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe/ Bestand und die südlich angrenzende ‚Merziener Straße‘ als Straße mit regionaler Bedeutung/ Bestand dargestellt.

Der REP A-B-W befindet sich auf Grundlage der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung am 20.09.2013 derzeit in der Neuaufstellung. Es existiert ein 2. Entwurf mit Stand vom 14.07.2017. Der Entwurf trägt den Titel "**REP A-B-W mit den Planinhalten "RAUMSTRUKTUR, STANDORTPOTENTIALE, TECHNISCHE INFRASTRUKTUR UND FREIRAUMSTRUKTUR, 2. ENTWURF"**. In diesem Entwurf wird die ‚Merziener Straße‘ keine raumordnerisch bedeutsame Funktion mehr zugewiesen. Der südlich angrenzende Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe/ Bestand wird nun als landesbedeutsamer Industrie- und Gewerbestandort - Bestand ausgewiesen.

Im **SACHLICHEN TEILPLAN „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“**, beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, wird der Stadt Köthen (Anhalt) die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Mittelzentrum ist laut Kap. 3.1.3.1 der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Städte einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Ziel 1 i.V.m. Beikarte A.2 im Anhang A des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Pla-

nungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ festgelegten räumlichen Abgrenzung des Mittelzentrums Köthen (Anhalt).

Das geplante Vorhaben entspricht grundsätzlich den Vorgaben des REP A-B-W.

3.3 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt) ist das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ als gemischte Baufläche dargestellt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT KÖTHEN (ANHALT) entwickelt.

3.4 Landschaftsplanung

Im LANDSCHAFTSPLAN DER STADT KÖTHEN (ANHALT), ENTWURF (1997), Karte 9 ‚Entwicklungsplan’ ist sowohl das Planungsgebiet selbst als auch die unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt. Östlich und südlich sind eine Sonderbaufläche bzw. eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Nachfolgende Nutzungsregelungen (N) und Sicherungsvorkehrungen (S) werden für die angrenzenden Flächen vorgeschlagen:

N 46 „Östlich Feuerwehrübungsplatz“
Beräumung einer derzeit gewerblich genutzten Fläche. Entsiegelung, Bodenlockerung und Rekultivierung. Nachnutzung als öffentliche Grünfläche in Abhängigkeit von einer gegebenenfalls erforderlichen Altlastensanierung. Alternativ ist eine Aufforstung der Fläche vorzusehen.

S 7 „Feuerwehrübungsplatz“
Sperrung der Wasserfassungen in den angrenzenden Kleingartenanlagen. Regelmäßige Überwachung des Grundwassers im Abstrom und des Wassers in den angrenzenden Drainagegräben.

S 8 „Deponie Ziegelei“
Erarbeitung und Umsetzung eines Sicherungskonzeptes für die Deponie. Überwachung des Grundwasserabstroms im Zusammenhang mit S 7.

Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) wird genannt:

SPE 20 „Ziegeleiteich Klepzig“:
Schutz und Entwicklung des Gewässers und einer Strauchhecke überwiegend einheimischer Arten. Erhalt des Röhrichtstreifens am Nord- und Ostufer des Teiches. Bepflanzung der Brachfläche östlich des Ziegelteiches mit Bäumen und Sträuchern einheimischer, standortgerechter Arten (Artenliste 5). Nach Anwuchs- und Entwicklungspflege ist das Gehölz der Sukzession zu überlassen. Pflanzung von Großbäumen (Artenliste 5) am südlichen und westlichen Ufer des Teiches als Sichtverschattung zwischen dem Einkaufszentrum und der freien Landschaft. Erhalt und Pflege der Bäume. Erhalt und Pflege der Strauchhecke nördlich des Teiches, ggf. Nachpflanzung von Sträuchern.

Aus diesen Darstellungen des Entwicklungsplanes lassen sich im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine konkreten Maßnahmen ableiten.

Gemäß dem allgemeinen Leitbild des LANDSCHAFTSPLANES DER STADT KÖTHEN (ANHALT), ENTWURF (1997) sind für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes nachfolgende Erfordernisse zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft im Gebiet der Stadt Köthen vorgesehen:

- Prüfung der Entsiegelung und Rekultivierung von Böden auf ungenutzten Flächen
- Sanierung von Altlasten im Boden
- Regenwasserversickerung vor Ort
- Minimierung der Neuversiegelung
- Erhalt, Sicherung und Erweiterung innerstädtischer Grünflächen
- Sicherung und Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Diese allgemeinen Empfehlungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-Bebauungsplanes beachtet und umgesetzt. Da mit der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8./ 8.2 im Vergleich zum Ursprungs- Bebauungsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, sind ebenfalls keine Flächen oder Maßnahmen für den Ausgleich erforderlich und werden somit nicht festgesetzt.

3.5 Bebauungsplanung

Für das Plangebiet der vorliegenden Änderung existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt).

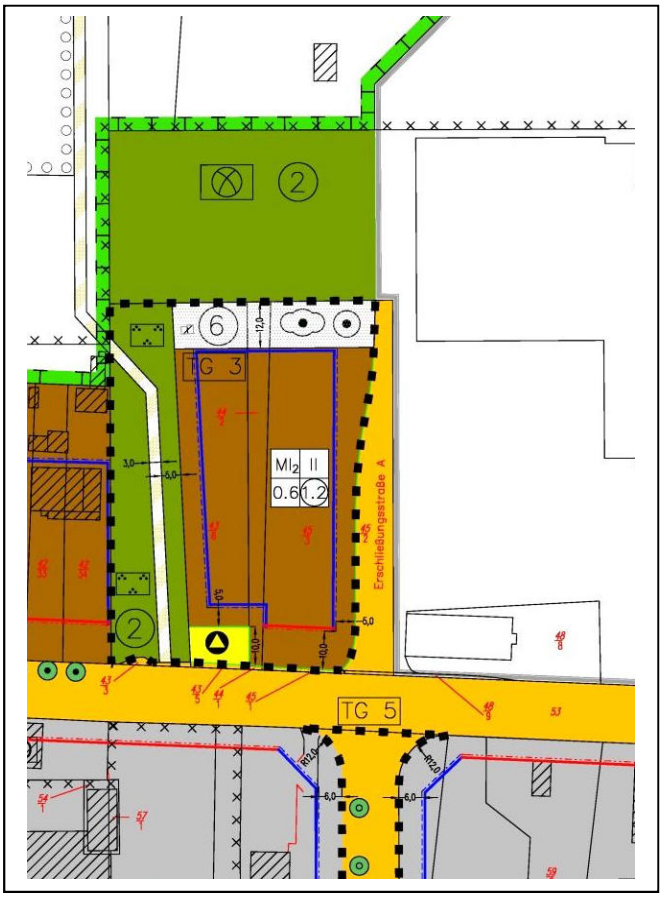

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Katasteramtes Köthen
Gemeinde: Köthen (Anhalt), Stadt
Gemarkung: Köthen
Flur: 5, 27, 28 (teilweise)
Maßstab: 1 : 1 000
Stand der Planunterlage (Monat, Jahr)
Oktober 2001
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung durch das Katasteramt:Köthen
am: 28.02.2002
Aktenzeichen: A1-517-02

In der folgenden Übersicht sind die bisherigen Festsetzungen den geplanten Festsetzungen des Änderungsgebietes gegenübergestellt.

Änderungsgebiet	**bisherige Festsetzungen im B-Plan Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt)**	**Festsetzungen der 7. Änderung des B-Planes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) -**
Flurstücke 43/6, 44/2 und 45/3 (alle teilweise) Flur 5 Gemarkung Köthen	MI mit Nutzungseinschränkungen	MI mit Nutzungseinschränkungen
	(Ausschluss. Einzelhandel u. Vergnügungsstätten)	(Einzelhandel zulässig mit Ausnahme innenstadtrelevantem Sortiment gemäß modifizierter „Köthener Liste“ u. Ausschluss Vergnügungsstätten)
	(ca. 3.450 m²)	
	GRZ = 0,6	GRZ = 0,6
	GFZ = 1,2	GFZ = 1,2
	Zahl der Vollgeschosse = II	Zahl der Vollgeschosse = II
	Versorgungsfläche Abfall	MI
Gesamtfläche: ca. 3.600 m²	(ca.150 m²)	
	Baugrenzen und Baulinie	Baugrenzen (ausschließlich)

Des Weiteren liegt das Änderungsgebiet innerhalb der Grenze des Eingriffsteilgebietes TG 3.

Westlich des Änderungsgebiets ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘ und einer Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Fuß-/ Radweg‘ festgesetzt. Textlich ist für diesen Bereich festgesetzt, dass die vorhandenen Bäume und die Wegeverbindung zwischen ‚Merziener Straße‘ und den Kleingärten im Nordwesten zu erhalten sind.

Nördlich des Plangebiets ist eine Fläche für Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die vorhanden Bäume und Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang entsprechend nachzupflanzen.

Im Osten grenzt eine Straßenverkehrsfläche an den Änderungsbereich, dahinter erstreckt sich der Geltungsbereich des VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES NR. 11 „EINKAUFSZENTRUM MERZIENER STRAßE“.

Südlich tangiert das Änderungsgebiet die festgesetzte Straßenverkehrsfläche (‚Merziener Straße‘) und dahinter ist ein Gewerbegebiet (GE 2) festgesetzt.

Das Planungserfordernis der Planaufstellung resultierte seinerzeit aus dem planerischen Leitsatz eine geordnete städtebauliche Entwicklung in einem Gebiet sicherzustellen, das durch eine komplizierte Nutzungsstruktur mit Wohnen, Gewerbe und großflächigem Einzelhandel geprägt ist. Weitere Ziele sind die Ausweisung ergänzender/ abgerundeter Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie eine bessere Anbindung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes an die ‚Merziener Straße‘ durch die Festsetzung einer neuen Verkehrsverbindung.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden unter Kap. 5 „Inhalte der Planung“ für das Teilgebiet MI 2 folgende Ausführungen gemacht.

MI 2

Die Festsetzung des Teilgebietes als Mischgebiet erfolgte mit dem Ziel, das vorhandene Flächenpotential zwischen sondergebiets- und mischgebietstypischer Nutzung im Osten und Westen und gewerbegebietstypischer Nutzung südlich der Merziener Straße mit einer diesbezüglich verträglichen Art der Nutzung auszufüllen und somit eine „Lücke“ im städtebaulichen Gefüge zu schließen.

Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ 0,6, GFZ 1,2) entsprechen dem Höchstmaß nach § 17 BauNVO und erlauben eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche.

Die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse (Z = II) orientiert sich an der vorhandenen Bebauung der Umgebung.

Die festgesetzten Nutzungsbeschränkungen (Vergnügungsstätten und Einzelhandel werden ausgeschlossen) sollen die Erhaltung der Eigenart des Gebietes gewährleisten und erzielen im städtebaulichen Zusammenhang eine konsequente Nutzungsgliederung zwischen einzelnen Teilgebieten und bewusst eine Ordnung im Gesamtstadtgebiet.

3.6 Sonstige Planungen

Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Aufgrund der gehobenen zentralörtlichen Wertigkeit hat die Stadt Köthen (Anhalt) für die eigene Bevölkerung und das Umland wichtige Versorgungsfunktionen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund wurde ein EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT FÜR DIE KREISSTADT KÖTHEN (ANHALT) erstellt, das sowohl als strategische Entscheidungsgrundlage für investive Maßnahmen zur Stärkung des Versorgungsstandortes als auch für die Bewertung von Ansiedlungsbegehren im Einzelhandel dienen soll.

Für das Stadtgebiet wird ein dreistufiges Zentrenkonzept abgeleitet:

- A-Zentrum „Altstadt“
- B-Zentrum „ An der Rüsternbreite“
- C-Zentrum „Gewerbegebiet West“ und „Merziener Straße“.

Das Änderungsgebiet grenzt unmittelbar im Osten an das C-Zentrum „Merziener Straße“ an.

Es wird eine zentrenrelevante Sortimentsliste - „Köthener Liste“ vorgeschlagen, welche im Stadtgebiet zukünftig ausschließlich im A- und B- Zentrum angesiedelt werden sollte.

▪ Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Reformwaren
▪ Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Parfümeriewaren, Kosmetika, Apothekenwaren, Sanitätswaren
▪ Schnittblumen, zoologischer Bedarf
▪ Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf
▪ Zeitschriften, Bücher
▪ Spielwaren, Bastelartikel
▪ Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
▪ Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädiewaren
▪ Sportbekleidung und -schuhe, Sportartikel
▪ Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinelektronikgeräte, Geräte der Telekommunikation, Elektrogroßgeräte
▪ Musikalien, Ton- und Bildträger
▪ Computer, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik (überwiegend auf Privathaushalte ausgerichtet)
▪ Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör
▪ Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten
▪ Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
▪ optische Waren, Hörgeräteakustik
▪ Uhren, Schmuck, Silberwaren
▪ Fahrräder
▪ Küchenmöbel, Badeinrichtungen und -ausstattung
Quelle: GMA-Vorschlag

Die Warengruppen

- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinelektronikgeräte, Geräte der Telekommunikation, Elektrogroßgeräte
- Musikalien, Ton- und Bildträger
- Computer, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik (überwiegend auf Privathaushalte ausgerichtet)
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren

entsprechen dem Sortiment, das im geplanten Elektronikfachmarkt vertrieben werden soll.

Im EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT FÜR DIE KREISSTADT KÖTHEN (ANHALT) (Tabelle 15: „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Branchen- und Betriebstypenstruktur in Köthen (Anhalt)) wird für die Gruppe „Elektrowaren“ eine unterdurchschnittliche Flächenausstattung, Fehlen eines führenden Filialisten im Bereich der Fußgängerzone und daher ein Ergänzungsbedarf analysiert. Als Empfehlung wird hieraus abgeleitet, dass ein mittelflächiger Fachmarkt in der Innenstadt anzusiedeln ist.

Die im Rahmen der Erstellung des Konzeptes durchgeführte Erhebung des Einzelhandels erfolgte im Juli/ August 2006. In der Zwischenzeit hat es vielfältige Veränderungen im Besatz des Einzelhandels in der Köthener Innenstadt gegeben. Bzgl. der o.g. Warengruppe „Elektrowaren“, die hauptsächlich dem geplanten Elektrofachmarkt zugeordnet werden kann, sind derzeit in der Köthener Innenstadt lediglich zwei kleine Ladengeschäfte ansässig. Es handelt sich hierbei um ein Geschäft für Rundfunk/ TV und Unterhaltungselektronik am ‚Marktplatz‘ und ein Geschäft für Haushaltsgeräte in der ‚Kleinen Wallstraße‘.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahme

4.1 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ sind in Privateigentum und für das geplante Vorhaben verfügbar. Die erworbene Grundstücksgröße geht über den Änderungsbereich hinaus. Für die Grundstücksteilfläche außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist eine Änderung der rechtskräftigen Festsetzungen nicht erforderlich.

4.2 Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung

Das Plangebiet ist unbebaut und überwiegend unversiegelt. Die Fläche ist als Rasen bzw. Wiese ausgebildet, im rückwärtigen nordöstlichen Bereich befinden sich eine Birke und ein Obstbaum (Pyrus). Mittig des Gebietes liegen Fundamentreste im Boden.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des BPlanes Nr. 8.1/ 8.2.bereich von der ‚Merziener Straße‘ aus fotografiert.

Im Hintergrund ist das Einkaufszentrum mit den davor ausgewiesenen Kunden-Parkplätzen zu erkennen.

Datum: März 2017

In der Mitte des Plangebietes befinden sich noch Fundamentreche im Erdreich.

Ansonsten ist das Plangebiet unbebaut und nicht versiegelt.

Datum: März 2017

Im Norden erstreckt sich eine frei gewachsene Gehölzhecke mit einzelnen Bäumen. Entlang der Hecke ist ein Trampelpfad ausgebildet. Hinter der Hecke erstreckt sich das Gelände eines Motorsportclubs. Hier befinden sich Garagen und Werkstattgebäude sowie eine gepflasterte Fläche mit einer aus Altreifen abgesteckten Fahrstrecke.

Östlich an den Änderungsbereich schließt unmittelbar die Zufahrtstraße zum Einkaufszentrum ‚Merziener Straßte‘ an. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich die Kunden-Parkplätze des Centers.

Im Süden tangiert die ‚Merziener Straße‘ das Änderungsgebiet. Im Anschluss daran befinden sich ein ALDI-Markt, Wohnhäuser sowie gewerbliche Nutzungen.

Im Westen verläuft ein Fuß-/ Radweg mit begleitender Strauchhecke, dahinter befindet sich ein Anhängervertrieb/ -verleih und Wohnbebauung.

Links im Bild ist die frei wachsende Baum-/ Strauchhecke zu erkennen.

Entlang der Hecke verläuft ein Trampelpfad, der vom Einkaufszentrum zum Rad-/ Fußweg führt.

Datum: März 2017

Das Foto zeigt das Motorsportgelände aus westlicher Richtung fotografiert.

Die rechts im Bild zu sehenden Garagen und Werkstätten liegen unmittelbar hinter der Baum-/ Strauchhecke.

Datum: März 2017

Auf diesem Foto ist die im Osten an das Plangebiet angrenzende Zufahrtsstraße zu sehen.

Rechts davon befinden sich die Kundenparkplätze des Einkaufszentrums.

Datum: März 2017

Auf dem Foto ist der westlich des Plangebietes verlaufende Fuß-/ Radweg zu sehen. Wegbegleitend verläuft eine Hecke.

Im Hintergrund verläuft die ‚Merziener Straße‘ und auf der anderen Straßenseite ist ein ALDI-Markt.

Datum: März 2017

4.3 Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen nach Realisierung des Bauvorhabens aufgrund des Kunden- und Anlieferverkehrs Immissionen aus. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen befinden sich westlich an den Änderungsbereich angrenzend und auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Diese Wohnbebauungen sind im Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 als Mischgebiet gemäß § 6 BAUNVO festgesetzt und haben demzufolge einen diesem Gebietstypus zugeordneten Schutzstatus.

Die sich durch die vorliegende Planänderung voraussichtlich einstellende zusätzliche Verkehrsbelastung wird im Verhältnis zu den bereits gegebenen Verkehrsbelastungen als gering eingeschätzt. Insgesamt entspricht die geplante Nutzung einer für ein Mischgebiet typischen Lärmsituation. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die durch die Planänderung verursachte zusätzliche Belastung zu vernachlässigen.

Von den angrenzenden Nutzungen gehen ebenfalls Emissionen auf das Änderungsgebiet ein. Dies sind hauptsächlich Immissionen aufgrund des Straßenverkehrs, aber auch Verkehrslärm des angrenzenden Motorsportsclubs. Die geplante Nutzung ist gegenüber diesen Immissionen nicht empfindlich, sie wird im Gebäudeinnern ausgeübt und ist somit weitestgehend vor diesen Immissionen geschützt.

4.4 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die ‚Merziener Straße‘ erschlossen. Aufgrund der Linksabbiegespur in der ‚Merziener Straße‘ ist ein Einbiegen auf das Grundstück des Änderungsgebietes nur als Rechtsabbieger möglich. Gleiches gilt für das Herausfahren vom Grundstück. Auch hier kann sich ausschließlich in rechter Fahrtrichtung eingeordnet werden.

Aufgrund dieser Einschränkung ist eine zusätzliche Erschließung über die vorhandene Zufahrtsstraße zum Kaufland-Parkplatz (Flurstück 45/2) sinnvoll. Das Flurstück befin-

det sich in Privateigentum und ist nicht gewidmet. Eine Anbindung erfordert die Zustimmung der Eigentümerin. Die Zufahrt ist im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

4.5 Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet liegen Wasser- und Abwasserkanäle der Stadt Köthen (Anhalt) an. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem.

Eine Versorgung mit Gas kann über das Versorgungsnetz der Köthen Energie Netz GmbH erfolgen.

Sowohl ein Strom- als auch ein Anschluss mit Telekommunikationslinien sind im Plangebiet möglich.

In der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 19.05.2017 wird mitgeteilt, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden sind. Die Telekommunikationslinie verläuft in Nord-Südrichtung mittig durch den Änderungsbereich.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Telekommunikationslinie in ihrer Lage verändert werden muss. Für diesen Fall erfolgt eine separate und rechtzeitige Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH.

4.6 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden und archäologische Fundstellen bekannt.

4.7 Altlasten

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 wurde durch die Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH Köthen eine HISTORISCHE ERKUNDUNG (2000) aller Altstandorte im Plangebiet vorgenommen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Altlastenfläche „Deponie Feuerwehrübungsplatz“. Es handelt sich um ein Restloch durch Tonabbau für die ehemalige Ziegelei, welches verfüllt und überdeckt wurde.

Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Erdbodens ist das Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren (§§ 2,3 des BODENSCHUTZ-AUSFÜHRUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BODSCHAG) vom 02.April 2002). Bei anfallendem Erdaushub hat der Wiedereinbau und die Entsorgung von Erdaushub entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“,

Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 i.d. Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I i.d.F. vom 06.11.2003, zu erfolgen.

5. Städtebauliche Zielkonzeption

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund, das Bauvorhaben der Firma EURONICS LUX-Team GmbH auf dem Gelände der Merziener Straße Nr. 20 bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Geplant ist ein Elektrofachmarkt mit Service- und Werkstattbereichen und einer Verkaufsfläche von max. 800 m². Weiterhin ist vorgesehen, Präsentationsräume und sog. ‚Showrooms‘ vorzuhalten, in denen z.B. hochwertige Musik- und TV-Anlagen vorgeführt werden können. Ebenfalls ist eine Ausstellung von Küchengeräten vorgesehen, die auch für Kochveranstaltungen angeboten werden sollen. Des Weiteren sind Räumlichkeiten für Schulungen u. ä. geplant.

Zur Umsetzung dieses Konzepts soll der bestehende Elektrofachmarkt von der Weintraubenstraße in die Merziener Straße Nr. 20 ausgelagert werden.

Das geplante Vorhaben ist üblicher Weise in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO generell zulässig, im vorliegenden Fall jedoch aufgrund eines Ausschlusses von Einzelhandel nicht zulässig. Zur Begründung für diese Nutzungseinschränkung wird im Textteil zum Bebauungsplan ausgeführt, dass die Erhaltung der Eigenart des Gebietes gewährleistet werden und im städtebaulichen Zusammenhang eine konsequente Nutzungsgliederung zwischen einzelnen Teilgebieten und bewusst eine Ordnung im Gesamtstadtgebiet erzielt werden soll.

Von dieser Zielstellung wurde bereits im Rahmen der realisierten 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes abgewichen. Mit der Ansiedlung von ALDI und Autoland wurde die im Ursprungs- Bebauungsplan avisierte Zielstellung der Erhaltung der Eigenart des Gebietes aufgegeben. Eine konsequente Nutzungsgliederung wurde nicht umgesetzt, die ursprüngliche Zielstellung ist daher obsolet.

In der Regel lässt sich ein Ausschluss von Einzelhandel damit begründen, dass negative Auswirkungen auf die Handelsstruktur des sanierten Innenstadtgebietes vermieden werden sollen. Für die Unterschutzstellung der innerstädtischen Strukturen ist jedoch nicht ein genereller Ausschluss von Einzelhandel erforderlich, sondern lediglich der Ausschluss des sog. innenstadtrelevanten Sortiments.

Die in dem Einzelhandel- und Zentrenkonzept für die Kreisstadt Köthen (Anhalt) (2006) zusammengetragene „Köthener Liste“ entspricht nicht dem aktuellen Stand der einzelnen Branchen des Einzelhandels in der Köthener Innenstadt. Derzeit sind im Innenstadtgebiet nur zwei Geschäfte angesiedelt, die das Sortiment des geplanten Elektrofachmarktes vertreiben.

Um negative Auswirkungen auf die Handelsstruktur zu vermeiden werden inhaltlich zwei Einschränkungen vorgenommen:

1. Der Ausschluss des Einzelhandels bleibt im Wesentlichen auf das innenstadtrelevante Sortiment bestehen. Die „Köthener Liste“ wird modifiziert und es werden lediglich die Warengruppen gestrichen, die im konkreten Fall am Standort vertrieben werden sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich auch bei einer ggf. späteren Nutzungsänderung des Elektrofachmarktes keine Auswirkungen auf andere Branchen des innenstadtrelevanten Sortiments ergeben können.

   Die Auswirkungen für die vorhandene Handelsstruktur werden durch die Modifizierung der „Köthener Liste“ minimiert. Wenn überhaupt ist ein sehr geringer Kreis von Einzelhändlern in der Innenstadt betroffen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich nicht um die Neuansiedlung einer großen Einzelhandelskette handelt, sondern um eine Geschäftsverlagerung und Erweiterung eines bereits bestehenden Einzelhandelsgeschäftes. Die derzeitig bereits gegebenen Standortnachteile in der ‚Weintraubenstraße‘ (schlechte Erreichbarkeit für Kunden, eingeschränkte Anlieferung von Neuware und für Reparaturgeräte, keine ausreichende Verkaufsfläche, kein ausreichendes Platzangebot für Werkstätten, Präsentationen, Schulungen u. ä.) könnten durch eine Neuansiedlung in der Innenstadt (Fußgängerzone) nicht kompensiert werden – im Gegenteil sie würden noch verstärkt.

2. Die Größenordnung des Elektrofachmarktes bewegt sich in einem für ein Mischgebiet zulässigen Wert für Einzelhandelseinrichtungen (Verkaufsfläche von 800 m²).

In der Innenstadt von Köthen (Anhalt) ist kein geeignetes Objekt verfügbar, das die erforderlichen Standortfaktoren erfüllt. Der Standort in der ‚Merziener Straße‘ erfüllt diese jedoch in besonderem Maße. Er bietet ausreichend Platz für eine ansprechende Präsentation der Waren, für die Erweiterung des Service- und Werkstattbereichs sowie der sonstigen geplanten Räumlichkeiten und ist mit dem Pkw sehr gut erreichbar. Insbesondere für die Reparatur von Elektrogeräten kann in unmittelbarer Nähe zum Werkstattbereich eine kundenfreundliche Anlieferzone geschaffen werden.

Das Grundstück in der ‚Merziener Straße‘ steht seit Jahren zum Verkauf und konnte mit den derzeit geltenden Nutzungseinschränkungen nicht vermarktet werden. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes werden diese Hemmnisse beseitigt und die Fläche einer geordneten Entwicklung zugeführt.

Das Gebiet ist bereits erschlossen und bietet ausreichend Platz für das geplante Vorhaben. Aufgrund der besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur erfolgt insgesamt ein schonender Umgang mit Grund und Boden und die geordnete städtebauliche Entwicklung bleibt gewahrt.

Ebenfalls sind mit der geplanten Ansiedlung keine sonstigen negativen Auswirkungen verbunden. Der Fachmarkt verursacht keine Emissionen, die über den Störungsgrad eines in einem Mischgebiet zulässigen Gewerbebetriebes hinausgehen. Ebenso fügt sich die geplante Nutzung in die vorhandene Nutzungsstruktur der Umgebung ein und wertet bei entsprechender Gestaltung das Stadtbild an diesem exponierten Standort auf.

6. Festsetzungen im Änderungsgebiet

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird auf Grund des unter Kap. 1.1 dargelegten Planerfordernisses und der im Kap. 2.2 dargelegten Ziele der Planung weiterhin als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Aus den im Kap. ‚Städtebauliches Konzept‘ dargelegten Gründen erfolgt für den Änderungsbereich eine separate textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von speziellen Einzelhandelsbetrieben und zur maximalen Größe der Verkaufsfläche.

Festsetzung:

Mischgebiet MI 2 (§ 6 BauNVO)

(1) Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Mischgebiet **MI 2** Einzelhandelsbetriebe ohne innenstadtrelevantes Sortiment entsprechend der „Köthener Liste“ gemäß geltendem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kreisstadt Köthen (Anhalt) generell zulässig sind.

Zusätzlich sind im MI 2 Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführtem innenstadtrelevantem Hauptsortiment mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m² zulässig:
- Unterhaltungs-, Haus- und Heimelektronik
- Computer, Büro- und Kommunikationstechnik

wenn sie mit Präsentation, Service-, Reparatur- und Dienstleistungen verbunden sind.
Als ergänzende Nebensortimente sind Musikalien und Fotowaren Ton- und Bildträger zulässig.

(2) Die Festsetzung zum Ausschluss von Vergnügungsstätten bleibt erhalten.
(Textliche Festsetzung Nr. 1.1.1 des Ursprungs- Bebauungsplanes).

Die übrigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des Ursprungs- Bebauungsplanes, einschließlich des Ausschlusses von Vergnügungsstätten, bleiben bestehen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die im Ursprungs- Bebauungsplan betroffen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Es gelten weiterhin

- eine maximale Grundflächenzahl von 0,6
- eine maximale Zahl der Vollgeschosse von II
- eine maximale Geschossflächenzahl von 1,2.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für das Änderungsgebiet wird im Ursprungs- Bebauungsplan keine Bauweise festgesetzt. Vom Grundsatz her gilt hier die offene Bauweise. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände aus der BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) ergeben. Diese planerische Vorgabe wird weiterhin beibehalten.

In einem Teilabschnitt entlang der ‚Merziener Straße‘ wird im Ursprungs- Bebauungsplan eine Baulinie, ansonsten werden Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der Baulinie, auf der zwingend das Gebäude errichtet werden muss, wird im Ursprungs- Bebauungsplan nicht näher begründet und kann an dieser Stelle aus städtebaulicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Ein einheitlicher Abstand der historischen Bebauung zur ‚Merziener Straße‘ ist nicht gegeben. Ebenfalls wurde für das angrenzende Einkaufscenter keine entsprechende straßenbegleitende Bebauung realisiert. Damit ist im gesamten Umfeld des Plangebiets keine einheitliche Bauflucht gegeben und von den vorhandenen Gebäuden geht für den Straßenraum keine raumbildende Wirkung aus.

Aus diesem Grund werden für den Änderungsbereich einheitliche Baugrenzen festgesetzt, die einen ausreichenden Gestaltungsspielraum für die Errichtung des Gebäudes und der baulichen Anlagen ermöglichen.

7. Technische Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung ist sowohl über eine direkte Anbindung an die ‚Merziener Straße‘ als auch über die vorhandene Zufahrt möglich. Bzgl. der erforderlich werdenden verkehrlichen Maßnahmen bzgl. der direkten Anbindung an die ‚Merziener Straße‘ fand am 27.09.2017 eine Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost mit folgendem Ergebnis statt:

- Die direkte Erschließung des Plangebietes über die Merziener Straße ist nur eingeschränkt möglich und optional.

- Die Zufahrt kann nur vom Richtungsverkehr (Rechtseinbieger, Rechtsabbieger) genutzt werden. Aus straßenverkehrlicher Sicht ist das Benutzen für den linksabbiegenden und linkseinbiegenden Verkehr nicht gegeben und nicht statthaft.
- Die bauliche Gestaltung im Plangebiet ist entsprechend auszuführen.

Geplante Anbindungen an diese Straße sind mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost in Dessau-Roßlau abzustimmen.

7.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung/ Brandschutz

Das Plangebiet kann an das bestehende Wasser- und Abwassernetz der Stadt Köthen (Anhalt) angeschlossen werden. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt gegenwärtig im Trennsystem.

Laut Aussage der MIDEWA GmbH stellt diese grundsätzlich kein Löschwasser zur Verfügung. Die Wasserlieferung erfolgt nach Können und Vermögen und es werden seitens der MIDEWA keine Maximalmengen garantiert, insbesondere nicht für Löschzwecke. Als Ergänzung zum Trinkwassernetz kommen zur Deckung des Löschbedarfes ergänzend in Betracht:

Als Einrichtungen können dabei in Frage kommen:

a)	natürliche Wasserentnahmestellen	- Flüsse, Bäche oder Seen	
b)	künstliche Wasserentnahmestellen	- Löschwasserteiche	nach DIN 14210
		- Löschwasserbrunnen	nach DIN 14220
		- Unterirdische Löschwasserbehälter	nach DIN 14230

Für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs ist die ERSTE WASSERSICHERSTELLUNGSVERORDNUNG VOM 31.03.1970 (BGBL.I 1970 NR. 33 S. 357) und die TECHNISCHEN REGELN DES ARBEITSBLATTES W 405 „BEREITSTELLUNG VON LÖSCHWASSER DURCH DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG“ vom Juli 1978 des DVGW e. V. zu beachten. Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende objektbezogene Brandschutz, für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko und für sonstige Einzelobjekte.

Nach Abschnitt 4.1 des Arbeitsblattes W 405 wird der Löschwasserbedarf für den Objektschutz von der Behörde, die für den Brandschutz zuständig ist, festgestellt. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erforderlich.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der Brandschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.

Im Rahmen der Bebauung sind insbesondere die landesbaurechtlichen Vorschriften für Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte zu beachten.

7.3 Energieversorgung/ Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die MITNETZ Strom. Eine ausreichende Versorgung kann sichergestellt werden und eine Fernmeldeversorgung kann ebenfalls erfolgen.

7.4 Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Entsorgung der festen Abfallstoffe wird zentral über ein vom Landkreis beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

Eine separate Versorgungsfläche für Müllbehälter/-container ist nicht mehr festgesetzt. Auf dem Grundstück ist ausreichend Platz für einen Standplatz vorhanden, so dass eine ordnungsgemäße Entsorgung durch Müllfahrzeuge möglich ist.

8. Planungsstatistik

Art der Nutzung	**Fläche in ha**
Mischgebiet	0,36 ha
Gesamtfläche	**0,36 ha**

9. Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 16.06.2016 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Jahrgang 26 Nr. 7 vom 29.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Somit wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Beteiligung der Öffentlichkeit benachrichtigt und nach § 4 Abs. 2 BAUGB beteiligt.

9.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BAUGB mit Begründung vom 07.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden am 28.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Jahrgang 27 Nr. 7 nach § 3 Abs. 2 BAUGB mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Von Bürgern wurden keine Anregungen, Hinweis oder Bedenken vorgebracht.

9.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BAUGB wurde durchgeführt, indem den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.05.2017 der Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ - Auslegungsexemplar zur Stellungnahme zugeschickt wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass die von der Planung berührten Belange ohne frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in ausreichendem Maße ermittelt und zutreffend bewertet werden können.

9.3 Verfahrensvermerk

In der Stadtratssitzung der Stadt Köthen (Anhalt) am … . … 2018 wird über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beraten und ein Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die vorliegende Begründung ist Grundlage des Satzungsbeschlusses vom . . .

Köthen (Anhalt), ...

Oberbürgermeister
der Stadt Köthen (Anhalt)

Quellen- und Literaturverzeichnis

AUSFÜHRUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUM BUNDES- BODENSCHUTZ-GESETZ (BODSCHAG LSA) VOM 09.04.2002, GVBL. LSA NR. 21/2002)

BAUGESETZBUCH i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA),i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

BEBAUUNGSPLAN NR. 8.1/ 8.2 „BEIDERSEITS MERZIENER STRAßE STADT KÖTHEN (ANHALT) VOM 11.04.2002, in Kraft getreten am 28.06.2002, erarbeitet durch ads architekturbüro dietmar sauer, Köthen

BODENSCHUTZ IN DER RÄUMLICHEN PLANUNG, BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Heft 29/1998 und Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Zugriff über http://www.lau-st.de in Fachbereich 2 unter Bodenschutz/ Altlasten bei Quellenangaben, Fachartikel

BRANDSCHUTZGESETZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN ANHALT (BRANDSCHUTZGESETZ) - BRSCHGVOM 07.07.2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52)

BUNDES- BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) VOM 17.03.1998 (BGBl, I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG, neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT - DENKMSCHG LSA - vom 21.10.1991 (GVBL. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT FÜR DIE KREISSTADT KÖTHEN (ANHALT), erstellt durch Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH - GMA, Ludwigsburg , Dezember 2006

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER: BAUGESETZBUCH, LOSEBLATT KOMMENTAR, 126. Auflage 2017, C.H. Beck

ERSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA-LUFT) vom 24.07.2002 (GemMBl. S. 511)

FICKERT, HANS, Carl Prof. Dr./ Fieseler, Herbert, Dipl.-Ing.: Baunutzungsverordnung – Kommentar, 11. Auflage, 2008, Verlag W. Kohlhammer

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT KÖTHEN (ANHALT), in der zurzeit rechtswirksamen Fassung, einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen, erarbeitet durch div. Planungsbüros

GESETZ ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN DES LANDES SACHSEN-ANHALT - LEP-LSA - vom 23.08.1999, GVBl. LSA Nr. 28 vom 26.08.1999 S. 244, zuletzt geändert durch 3. Gesetz über den LEP-LSA vom 15.08.2005, GVBl. LSA S. 550

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG - UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8.1/ 8.2 „BEIDERSEITS MERZIENER STRAßE STADT KÖTHEN (ANHALT) VOM MAI 1997, erarbeitet durch ads architekturbüro dietmar sauer, Köthen

HISTORISCHE ERKUNDUNG (2000), erstellt durch die Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik, Köthen

LANDESENTWICKLUNGSGESETZ (LENTWG) vom 23.04.2015, seit 01.07.2015 in Kraft (GVBl. LSA 2015, 170)

LANDSCHAFTSPLAN DER STADT KÖTHEN, ENTWURF (1997), erarbeitet durch Umweltvorhaben Möller & Darmer GmbH, Büro für Landschaftsplanung, Berlin

MITTEILUNG DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL – LAGA – Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V.m. Teil I in der Fassung vom 06.11.2003

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT - NATSCHG LSA vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.01.2015 (GVBl. LSA S. 21)

RAUMORDNUNGSGESETZ - ROG – in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT - BITTERFELD - WITTENBERG MIT DEN PLANINHALTEN RAUMSTRUKTUR, STANDORTPOTENZIALE, TECHNISCHE INFRASTRUKTUR UND FREIRAUMSTRUKTUR, 2. ENTWURF VOM 14.07.2017, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14.07.2017

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG vom 07.10.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006

- SACHLICHER TEILPLAN „WINDENERGIENUTZUNG IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ vom 29.11.2012, in Kraft getreten am 23.02.2013 (am 21.10.2015 durch das OVG Magdeburg für unwirksam erklärt)
- SACHLICHER TEILPLAN „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014

SATZUNG DER STADT KÖTHEN ÜBER DIE ERHALTUNG, PFLEGE UND DEN SCHUTZ DER BÄUME (BAUMSCHUTZSATZUNG) vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch die 1.

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen über die Erhaltung, Pflege und den Schutz der Bäume (Baumschutzsatzung) vom 25.10.2001

SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ERHALTUNG, PFLEGE UND DEN SCHUTZ DER HECKEN (HECKENSCHUTZSATZUNG) vom 27.05.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhaltung, Pflege und den Schutz der Hecken (Heckenschutzsatzung) vom 19.06.2004

Schwier, Volker Prof. Dr.-Ing: Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONS-SCHUTZGESETZ - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-LÄRM) vom 26.08.1998 (GemMBl. S. 503)

UMWELTSCHADENSGESETZ vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DES BAUM- UND HECKENBESTANDES IM LANDKREIS KÖTHEN (ANHALT) vom 09. August 1994 (Amtsblatt des Landkreises Köthen (Anhalt) Nr. 16/ 94)

VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2010 - LEP-LSA - vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160), gültig ab 12.03.2011

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PLANZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 21.03.2018

Die Sitzung fand statt:

Datum :	08.03.2018	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	19:47	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	30 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB), (OB) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Dana Rösler (AL), (Amt 20) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	
Tagungsleitung :	Heiko Lehmann (bis TOP 2.6) Georg Heeg (ab TOP 2.7) Beisitzerin: Renate Schmidt
Schriftführer :	Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender	Oberbürgermeister	Schriftführerin
Georg Heeg	Bernd Hauschild	Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder	2018026/1
2.6	Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates	2018027/1
2.7	Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates	2018028/1
2.8	Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße	2017182/3
2.9	7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss	2018030/3
2.10	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2018031/3
2.11	Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018	2018014/3
2.12	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade)	2018001/3
2.13	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)	2018002/3
2.14	Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 71.744,00 EUR für die Gewerbesteuerumlage 2017	2018004/2
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten	2018013/2
3.5	Städtebaulicher Denkmalschutz Gesamtmaßnahme "Historische Altstadt" Köthen - Fortschreibung und Konkretisierung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ)	2018012/3
3.6	Grundstücksangelegenheit	2018029/2
3.7	Umschuldung von zwei Restdarlehen per 15.10.2018 und 15.12.2018 in Höhe von 6.421.356,26 EUR und 880.431,35 EUR (gesamt: 7.301.787,61 EUR)	2018035/2
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Gahler stellt folgende Fragen:
Ist Ihnen bekannt, dass das OLG Koblenz vom 14.02.2018 festgestellt hat, dass unerlaubte Einreise in die BRD seit eineinhalb Jahren momentan de facto nicht strafrechtlich verfolgt wird?
Gibt es in Köthen und Umgebung unerlaubte Einreisen und illegale Aufenthalte von Ausländern? Wenn Ja, dann behördliche Maßnahmen gegen diesen Umstand?
Sind Ihnen von anderen Regionen Deutschlands unerlaubte Einreisen und illegale Aufenthalte von Ausländern bekannt?
Ist Ihnen bekannt, dass die Administratorin von Facebook Köthen zurückgetreten ist? Ist diese in Gefahr?

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 28 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.12.2017 (öffentlicher Teil) wird bei 3 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Der **OB** informiert über Folgendes:

„Wachablösung“ in der Köthener Ortswehr mit Wirkung zum 1. März 2018:
Lieber Ortswehrleiter a.D. Wolfgang Czech, ja Wolfgang Du bist nun bereits seit 8 Tagen nicht mehr Chef der Köthener Ortsfeuerwehr. Was Du hinterlässt, ist aus meiner Sicht ein großes Loch, was es zu füllen gilt. Ich bin mir aber sicher, mit der neuen Wehrleitung, ich spreche hier über die Kameraden Manfred Borgers und Yves Kluge haben wir auch 2 Kameraden, wo ich weiß, es klappt. Aber zurück zu Dir Wolfgang. Wir alle können uns sicher noch an Deine legendäre Rede zum Festakt zum 150. Geburtstag der Feuerwehr Köthen hier an gleicher Stelle erinnern. Was war danach Thema Nr.1? Das waren ja gefühlte 3 Stunden die der Wehrleiter gesprochen hat. Aber so kennen wir Dich Wolfgang, was gesagt werden muss, muss gesagt werden und wenn es vieles Wichtiges zu berichten gibt, dann dauert es halt ein wenig länger und 150 Jahre Feuerwehr Köthen ist schon eine lange Zeit.
Wolfgang, wie Du mich kennst, fasse ich mich wie immer kurz. Ich sag ganz einfach Danke, Danke an Dich, Danke an Deine Familie, insbesondere an Deine Frau, die 51 Jahre das Verständnis hatte, wenn Du sagtest, ich geh dann mal zur Feuerwehr. Übrigens, als Du als aktiver Kamerad in unserer Feuerwehr begonnen hast, wurde ich eingeschult.
Morgen, am Freitag, werde ich Dich noch einmal zur Jahreshauptversammlung in öffentlicher Mission erleben. Du hältst Deinen letzten Tätigkeitsbericht. Mal sehen, wie lange es dauert.
Wolfgang, Blumen gibt es gleich, noch einen Augenblick vorher muss ich mich bei unserem neuen Wehrleiter Manfred Borgers und seinem Stellvertreter Yves Kluge entschuldigen.
Nach Vorlage der Antwort auf die Anhörung des Kreisbrandmeisters erfolgt durch mich am 22. Februar 2018 die Ernennung der beiden Kameraden zum Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter,

leider im stillen Kämmerlein. Blumen gibt es dafür heute. Kamerad Borgers wird dann zur Jahreshauptversammlung am Freitag seine Gedanken zum zukünftigen Weg der Ortswehr vorstellen. Die Unterstützung durch uns, ich meine hier den Stadtrat und mich kann ich auch weiterhin zusagen.
So wird am 17.3. das neue HLF 20 von 10.00 -12.00 Uhr der Köthener Bevölkerung vorgestellt.

Information über Veränderungen in der CDU-Fraktion:
Am 19.02.2018 ist Herr Roland Schulte Varendorf zum Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion gewählt worden, nachdem Herr Georg Heeg dieses Amt niedergelegt hat.
In der Besetzung der Ausschüsse hat es folgende Änderungen gegeben:
Hauptausschuss:
Roland Schulte Varendorf übernimmt den Sitz von Georg Heeg
Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss:
Andreas Auerbach übernimmt den Sitz von Roland Schulte Varendorf
Rechnungsprüfungsausschuss:
Achim Wienicke übernimmt den Sitz von Andreas Auerbach
In den Organen der Zweckverbände und Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, werden im nächsten Stadtrat durch Beschluss folgende Änderungen vorgenommen:
Achim Wienicke übernimmt den Sitz von Roland Schulte Varendorf im Zweckverband Gewerbegebiet Um die Dorfstätte.
Annette Gottschlich übernimmt den Sitz von Dr. Werner Sobetzko im Aufsichtsrat der Köthener Bachgesellschaft.

Informationen zum Sitzungsplan
Verlegung Hauptausschuss vom 4. auf 3. September 2018

In der Verbandsversammlung (VV) des in Auflösung befindlichen AZV „Ziethetal“ am 18.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 mit folgenden Werten:
Erfolgsplan:
- mit Erträgen von 3.850 €
- mit Aufwendungen von 166.550 €

Vermögensplan:
- mit Einnahmen von 3.562.700 €
- mit Aufwendungen von 3.562.700 €

keine Kreditaufnahme, keine Verpflichtungsermächtigung, kein Kassenkredit, keine Allgemeine Verbandsumlage
Der WP 2017 berücksichtigt den Beschluss zur Auflösung des Verbandes, die zum 01.01.2017 erfolgte Aufgabenübertragung und den Verkauf des Anlagevermögens.

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2018 mit folgenden Werten:
Erfolgsplan:
- mit Erträgen von 2.150.000 €
- mit Aufwendungen von 51.000 €

Vermögensplan:
- mit Einnahmen von 2.125.000 €
- mit Aufwendungen von 2.125.000 €

Allgemeine Verbandsumlage: 2.150.000 €
Keine Kreditaufnahme, keine Verpflichtungsermächtigung, kein Kassenkredit
Der WP 2018 berücksichtigt den Beschluss zur Auflösung des Verbandes, die zum 01.01.2017 erfolgte Aufgabenübertragung und den Verkauf des Anlagevermögens. Der AZV Ziethetal soll zum 31.12.2018 endgültig aufgelöst sein.

3. Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung des AZV Ziethetal
Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat die bestehende Verbandssatzung beanstandet. Mit der 8. Änderungssatzung wird die Gesetzeskonformität hergestellt. Die Änderungen betreffen die Ladungszuständigkeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Herausstellung der

Aufgabe des Verbandsvorsitzenden zur Sitzungsleitung der Verbandsversammlung.

In der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 19.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss für 2016 wurde wie folgt festgestellt:
Bilanzsumme: 82.786.540,33 Euro
Jahresgewinn: 34.849,37 Euro, wird auf neue Rechnung vorgetragen
Summe der Erträge: 8.105.813,14 Euro
Summe der Aufwendungen: 8.070.963,77 Euro

2. Dem Geschäftsführer wurde für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

3. Der Wirtschaftsplan 2018 einschl. mittelfristige Erfolgs- und Vermögensplanung, Investitionsplan und Stellenplan wurde mit folgenden Eckdaten beschlossen:
Erträge: 8.216.550 Euro
Aufwendungen: 8.211.900 Euro
Einnahmen: 5.835.600 Euro
Ausgaben: 5.835.600 Euro
Kreditaufnahme: 0 Euro
Verpflichtungsermächtigung: 1,5 Mio. Euro
Kassenkredit: 1,0 Mio. Euro
Spezielle Verbandsumlage: 241.750 Euro

Zu Anfragen und Anregungen aus vorangegangenen Sitzungen:
StR Schönemann *fragte, ob in der Zeit der Sperrung der Langen Straße Straßenreinigungsgebühren erhoben wurden.*
Die Gebühren lt. Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) werden während Straßenbaumaßnahmen „normal“ weiterberechnet und vereinnahmt - so auch in der Langen Straße. Im Nachgang, wenn die tatsächliche Zeit der Straßensperrung/Nichtreinigung der betreffenden Straße festgestellt werden kann, wird eine entsprechende Minderung berechnet und beschieden. Dies erfolgt lt. § 6 Abs. 5 der aktuellen Satzung von Amts wegen. Lt. Satzung in der seit 01.01.2018 geltenden Form wird diese Minderung nun nach Abschluss der betreffenden Straßenbaumaßnahme vorgenommen und erstattet.
In Anwendung der bis zum Jahresende 2017 geltenden Satzungsregelung erfolgte die Berücksichtigung zwar ebenfalls von Amts wegen, jedoch erfolgte „die Erstattung erst in dem Jahr, das dem Jahr folgt, in welchem der Anspruch auf Gebührenminderung entstanden ist.“ (§ 6 Abs. 6 a.F.).
Für die Lange Straße erfolgte die Gebührenminderung, aufgrund der Straßenbaumaßnahme in 2017, mit Bescheiden vom 12.01.2018.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Stadtrat führte seine 22. Sitzung am 14. Dezember 2017 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/StR/22/011
Unbefristete Niederschlagung einer Forderung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, rückständige Gewerbesteuerforderungen der Veranlagungsjahre 1996 und 1997 zum Kassenzeichen: 20.00057.7 unbefristet niederzuschlagen.

Beschluss-Nr. 17/StR/22/012
Unbefristete Niederschlagung einer Forderung
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die rückständige Gewerbesteuerforderung des Veranlagungsjahres 1999 zum Kassenzeichen: 20.01912.2 unbefristet niederzuschlagen.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 29. Sitzung am 22. Februar 2018 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/005
Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2018 - Aufteilung der Mittel für private Vorhaben
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2018 - Aufteilung der Mittel für private Vorhaben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/006
Bauliche Verbesserung Obdachlosenunterkunft Augustenstraße Vergabe Los 1 – Roh- und Trockenbaugewerk
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der baulichen Verbesserung in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße für das Gewerk Roh- und Trockenbau (Los 1) an die Firma H & B Bau GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von 59.332,56 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/007
Bauliche Verbesserung Obdachlosenunterkunft Augustenstraße Vergabe Los 6 – Lüftungs- und Sanitärgewerk
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der baulichen Verbesserung in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße für das Gewerke Lüftung und Sanitär (Los 6) an die Firma Haustechnik Service Heide in Höhe der Bruttoangebotssumme von 32.547,63 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/008
Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kita "Erlebnisbaum" Vergabe Los 3 - Gewerk Fensterbau
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Kita Erlebnisbaum für das Gewerk Fensterbau (Los 3) an die Firma BAUMO GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von 112.948,85 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/009
Maßnahme Stark V – Sanierung und Erweiterung Kita "Erlebnisbaum" Vergabe Los 4 – Dämmarbeiten
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Kita Erlebnisbaum für das Gewerk Dämmarbeiten (Los 4) an die Firma Lübarser Baugesellschaft mbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von 110.613,71 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/010
Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kita "Erlebnisbaum" Vergabe Los 5 – Trockenbau
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Kita Erlebnisbaum für die das Gewerk Trockenbau (Los 5) an die Firma Schneider trocken Bau akustic GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von 295.774,60 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/011
Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kita "Erlebnisbaum" Vergabe Los 6 - Gewerk Dachdecker
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Kita Erlebnisbaum für das Gewerk Dachdecker (Los 6) an die Firma HiRa Bedachungs GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von 156.884,10 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 18/BSU/30/012
Maßnahme Stark V - Sanierung und Erweiterung Kita "Erlebnisbaum" Vergabe Los 14 – Elektrogewerk
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Kita Erlebnisbaum für das Gewerk Elektro (Los 14) an die Firma Anders electro GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von 195.211,50 € zu vergeben.

Der Hauptausschuss führte seine 22. Sitzung am 27. Februar 2018 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/HA/22/002
Bewirtschaftung der Tiefgaragen "Wallstraße" und "Ritterstraße" - Zuschlagserteilung
Der Hauptausschuss der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den Zuschlag für die Bewirtschaftung der Tiefgaragen "Wallstraße" und "Ritterstraße" an die Fa. CITY SCHUTZ GmbH für zwei Jahre für 121.854,48 € (brutto) zu erteilen.

2.5 Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder

Der **stellv. Stadtratsvorsitzende** bittet Herrn Achim Wienicke, sich zu erheben und die folgenden Worte nachzusprechen:
Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Köthen (Anhalt) gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.
Die unterschriebene Verpflichtungserklärung liegt bereits im Ratsbüro vor und wird aktenkundig gemacht.

2.6 Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates

StR Maaß beantragt geheime Wahl.

Beschlusstext:
Der Stadtrat wählt Georg Heeg zum Stadtratsvorsitzenden.

Wahlergebnis: 17 / 13 / - (Ja/Nein/Enthaltung)

Der **Stadtratsvorsitzende Herr Heeg** äußert, dass er die Wahl annimmt und führt Folgendes aus:
Vorab möchte ich allen Frauen herzlich zum heutigen Internationalen Frauentag gratulieren.
Ich danke den 17 Stadträten, die mich gewählt haben, für das Vertrauen, das Sie mir mit der Wahl zum Stadtratsvorsitzenden entgegenbringen. Und verspreche den 13 Stadträten, die mich nicht gewählt haben, dass ich auch gern ihr Stadtratsvorsitzender sein werde.
Ich danke Heiko Lehmann für die Leitung dieser Sitzung und die Durchführung der Wahl.
Wenn ich zurückdenke an meine beiden Vorgänger, danke ich Herrn Dr. Werner Sobetzko und Herr Ulf Schindler für die besonnene und ausgleichende Ausführung dieses Amtes und allen dreien und vielen anderen politisch interessierten Köthenern für die vielen guten Gespräche.
Gestatten Sie mir ein paar Worte an Sie zu richten.
Wir alle sind Köthener Bürger und von unseren Mitbürgern als ihre Vertreter gewählt worden. So vertritt jeder von uns 632 Bürger und gleichzeitig 772 Einwohner, aber niemand von uns – außer der leider viel zu früh verstorbenen Frau Hinze – hat mehr Stimmen als 3 x 632 erhalten. Jeder von uns repräsentiert somit auch Einwohner, die uns selbst nicht gewählt haben, mit anderen Worten: wir

gemeinsam müssen für alle Einwohner, wahlberechtigt oder nicht, da sein.
Unser Stadtrat ist ein Organ der Stadt Köthen und die politische Vertretung der Bürger unserer Stadt.
Und der Vorsitzende dieses Organs darf ich für die nächsten 15 Monate sein.
In Vorbereitung für mein neues Amt habe ich mich mit der neuen Aufgabe beschäftigt: Der Stadtrat steht in der Tradition demokratischer Volksvertretungen und die älteste ist die britische.

Es gibt aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts einen Text von Jeremy Bentham (1748-1832) mit dem Titel „*Kleiner Abriss der Geschäftsordnung des britischen Unterhauses“.*
„In der Vorrede dieser Schrift wird das Ideal der damaligen Parlamentsarbeit und auch die Handlungsweise des Parlamentsvorstehers umschrieben:
- Die Freiheit aller Glieder sichern,
- die Minorität schützen,
- die Fragen, über die man berathschlagt,
gehörig ordnen,
eine methodische Verhandlung erzielen,
und als letztes Resultat
- zum treuen Ausspruch des allgemeinen Willens gelangen,
- endlich Beharrlichkeit in allen Unternehmungen:
dies sind nothwendige Bedingungen zur Erhaltung einer politischen Versammlung. Sie muß ununterbrochen gegen drei große Uebel sich zu verwahren suchen, die ihr drohen, solange sie existirt: „Uebereilung, Gewalt und Trug (fraude)“. Zwei große Feinde stehen beständig an ihren Thoren,
- die Oligarchie, wenn die kleine Zahl den Willen der Majorität beherrscht und
- die Anarchie, wenn jeder eifersüchtig auf seine eigene Unabhängigkeit der Bildung eines Gemeinwillens widerstrebt.
Umringt von so vielen Gefahren, was hat sie für Verteidigungsmittel? Kein anderes als ihr inneres System, das sie nur dann retten kann, wenn es beständig dem ganzen Corps die Nothwendigkeit der Mäßigung, des Nachdenkens und Beharrens auf[er]legt.“(Zitiert nach https://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentsvorsteher_(Deutschland)?section=21#Dignit%C3%A4ts-_und_Rechtswahrung_%E2%80%93_Leitbild)
Dieser Text und seine deutsche Übersetzung sind fast 200 Jahre alt. Es stellt sich die Frage, ob das dort Beschriebene noch heute gilt.
Deshalb zitiere ich aus der Antrittsrede von Dr. Wolfgang Schäuble als Präsident des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2017: „Die Vertretung partikularer Interessen darf – wie alles – nicht exzessiv werden; andere Demokratien in der Welt sind da schon weit auf die abschüssige Bahn geraten.
Was aber sehr wohl sein darf, und sein muss, ist, dass der parlamentarische Prozess hier im Haus sichtbar macht, wie schwierig sowohl die Durchsetzung als auch der Ausgleich von Interessen in einer liberalen Demokratie sind. Da darf Streit nicht nur sein; das geht nur über Streit. Den müssen wir führen. Das müssen wir aushalten, ertragen. Demokratischer Streit ist notwendig. Aber es ist Streit nach Regeln. Und es ist mit der Bereitschaft verbunden, die demokratischen Verfahren zu achten und die dann damit zustande gekommenen Mehrheitsentscheidungen nicht als illegitim oder „verräterisch“ oder sonst wie zu denunzieren, sondern die Beschlüsse der Mehrheit zu akzeptieren. Das ist parlamentarische Kultur. Da kommt es sehr auf den Stil an, in dem wir uns hier streiten – und in dem wir füreinander Respekt signalisieren.“ (Zitiert nach http://www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2017/pm-171024-rede-schaeuble/530102)
Aus diesen Überlegungen leiten sich für mich Konsequenzen für uns hier in Köthen ab:
- Wir handeln in Freiheit und
- Freiheit bedeutet Verantwortung für unser Tun.
- Aus der Verantwortung als Vertreter ergibt sich, dass ich meine Entscheidung deutlich mache, damit andere wissen können, was mich zu meiner Entscheidung bewogen hat.
- Dies gilt in erster Linie für die Fraktionsvorsitzenden, die für ihre Fraktionen sprechen,
- aber auch für einzelne Stadtratsmitglieder, die sich der Fraktionsmeinung nicht anschließen können.
- Mein Wunsch: Machen Sie deutlich, warum Sie sich so oder so entscheiden, denn die anderen Stadträte und alle Bürger haben einen Anspruch, das zu erfahren.
Und weiter Schäuble: „Wir dürfen das Eine nicht gegen das Andere ausspielen. In einem demokratischen Gemeinweisen ist kein Thema es wert, über den Streit das Gemeinsame in

Vergessenheit geraten zu lassen.“ (a.a.o.)
Und das Gemeinsame für uns ist das Wohl der Einwohner unserer liebenswerten Stadt Köthen, meiner Wahlheimat.

Reden und streiten wir miteinander, bleiben wir leidenschaftlich (ein Köthener Wort), aber beleidigen wir nicht, bemühen wir uns immer um die Sache.
Heute Abend unmittelbar vor der Sitzung fiel mir die Ankündigung eines Buches in die Hand, das in Italien erschienen ist und in dem der Papst ein Vorwort verfasst hat mit dem Titel „Lieben statt jammern“. (http://www.vaticannews.va/de/papst/news/2018-03/franziskus-buch-vorwort-jammern.print.html)
In diesem Sinne freue ich mich auf meine neue Aufgabe und wünsche uns eine erfolgreiche Zusammenarbeit, im Stadtrat und natürlich auch im Stadtratsvorstand.

2.7 Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates

Beschlusstext:
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt Herrn Ulf-Henrik Meier zum Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden.

Abstimmungsergebnis: 28 / 2 / - (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße entsprechend Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 26 / 0 / 4 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der Anlage 2. Der Planentwurf wird nicht geändert. Die Textliche Festsetzung Nr.1.1.1, sowie die dazugehörige Begründung werden in den Punkten 1.2 „Ziele der Planung“, 4.5 „Ver- und Entsorgung“ und 7.1 „Verkehrserschließung“ aktualisiert und ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 26 / 0 / 4 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.10 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt), hier: Satzungsbeschluss

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 „Beiderseits Merziener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) **- Anlage 1 -** in der Fassung vom 02.02.2018 als Satzung. Die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht **- Anlage 2 -** in der Fassung vom 02.02.2018 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 26 / 0 / 4 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018

Der **OB** teilt mit, dass Wirtschaftsförderung eine freiwillige Aufgabe ist. Er verweist auf die Fraktionsvorsitzendenberatung am 13.03.2018 zur Beratung über die Kürzung von Haushaltsmitteln, um die Auflagen der Kommunalaufsicht zu erfüllen. Dabei kann er heute nicht absehen, ob die zu beschließende Maßnahme im Bestand bleibt.

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt, ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellen zu lassen. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt im Jahr 2018. Das Konzept wird zu 80 % aus dem Landesförderprogramm Sachsen-Anhalt REGIO finanziert. Der Eigenanteil beträgt 20 %.

Abstimmungsergebnis: 26 / 4 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade)

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Abstimmungsergebnis: 21 / 8 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.13 Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade) in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Abstimmungsergebnis: 21 / 8 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.14 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 71.744,00 EUR für die Gewerbesteuerumlage 2017

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt, für das Haushaltsjahr 2017, die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das

Produkt 61.1.101.00 – Sachkonto 534100 – Untersachkonto 90000.81000 „Gewerbesteuerumlage“ in Höhe von 71.744,00 €. Die benötigten Mittel werden aus dem Produkt 11.1.101.00 – Sachkonto 501202 – Untersachkonto 00001.41400 „Dienstbezüge Angestellte Dezernat 1“ bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 / 0 / 5 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.15 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StRn Lange bezieht sich auf einen Artikel in der MZ, nach dem in der Langen Straße künftig keine Geschwindigkeitsreduzierung eingeführt wird. Die Reaktion der Anwohner darauf ist negativ. Sie erinnert an die vielen sozialen Einrichtungen, die in der Straße angesiedelt sind.

Der **OB** bietet StRn Lange an, Einsicht in die Unterlagen zum Verfahren zu nehmen, in denen die Gründe für die Ablehnung der Geschwindigkeitsreduzierung dargelegt sind.

Ende öffentlicher Teil: 19:33 Uhr

Tagesordnung der
23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 08.03.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder	2018026/1
2.6	Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates	2018027/1
2.7	Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates	2018028/1
2.8	Änderung der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) Neustädter Platz und Neustädter Straße	2017182/3
2.9	7. Änderung Bebauungsplan 8.1/8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägungsbeschluss	2018030/3
2.10	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1/ 8.2 "Beiderseits Merziener Straße" der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Satzungsbeschluss	2018031/3
2.11	Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes im Jahr 2018	2018014/3
2.12	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 1. BA (Hallesche Straße bis Siebenbrünnenpromenade)	2018001/3
2.13	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Brunnenstraße 2. BA (August-Bebel-Straße bis Siebenbrünnenpromenade)	2018002/3
2.14	Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 71.744,00 EUR für die Gewerbesteuerumlage 2017	2018004/2
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten	2018013/2
3.5	Städtebaulicher Denkmalschutz Gesamtmaßnahme "Historische Altstadt" Köthen - Fortschreibung und Konkretisierung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ)	2018012/3
3.6	Grundstücksangelegenheit	2018029/2
3.7	Umschuldung von zwei Restdarlehen per 15.10.2018 und 15.12.2018 in Höhe von 6.421.356,26 EUR und 880.431,35 EUR (gesamt: 7.301.787,61 EUR)	2018035/2
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-